



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 36 – Nr. 9 – 09.07.2010  
ISSN 18662862

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	213
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Geoökologie der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	216
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Applied Environmental Geoscience der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	220
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Humangeographie – Global Studies der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	225
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Physische Geographie – Landscape System Sciences der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	230
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft“ für das Lehramt an Gymnasien	235
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem gemeinsam mit der Universität Stuttgart getragenen Bachelorstudiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	239
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts	243
Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung von Bewerbern zu einem höheren Fachsemester	247

Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (B.A. / M.A.)	253
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	266
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	278
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Chemie an der Eberhard Karls Universität Tübingen	281
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Allgemeiner Teil	282
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Tübinger Zentrums für Linguistik	283
Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Strahlenschutzbereichs der Universität, des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät Tübingen	285
Berichtigung des Ergebnisses der Wahlen zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss und zu den Fakultätsräten am 8. und 9. Juni 2010	288

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juni 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Biologie mit dem Abschluss Master of Science die Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis des grundständigen Bachelor-Studiengangs in Biologie oder in einem vergleichbaren Fach;
- c) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte, Preise oder besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen), die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen;
- d) Eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlent-

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

scheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

- (4) Alle vorstehend in Abs. 2 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einem amtlich bestellten Dolmetscher verfasste und autorisierte Übersetzung beigelegt werden.
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät für Biologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
  - a) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem  $\hat{a}$  nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
  - b) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teil nimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gem. § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Prüfung in einem BSc-Studiengang im Fach Biologie oder einem vergleichbaren Fach bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt.
- (2) Zusätzlich wird die Auswahl anhand der folgenden Kriterien (Nachweise) getroffen, soweit diese Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen:

- a) eine ggfs. vorhandene Berufsausbildung (z.B. als Techn. Assistent, Chemielaborant, Gärtner, Forstwirt, Landwirt, Tierwirt oder –pfleger, Winzer, Brauer, Krankenpfleger, Heilpraktiker, Physiotherapeut), oder
  - b) Auslandsaufenthalte oder praktische Tätigkeiten von mehr als sechs Wochen Dauer mit Bezug zur Biologie oder verwandter Disziplinen, oder
  - c) wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie oder verwandter Disziplinen, oder
  - d) besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen)
- (3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach Abs. 1 sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Abs. 2 entscheidet die Auswahlkommission.
- (4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

### **§ 7 Erstellung der Rangliste**

- (1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote des BSc-Studienganges oder eines vergleichbaren Abschlusses.
- (2) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere wissenschaftliche Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden die einzelnen Kriterien folgendermaßen bewertet:
- a) abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung 0,5  
abgeschlossene Berufsausbildung ohne Berufserfahrung 0,4  
3-jährige Berufsausbildung in einem Beruf, der biologische Aspekte beinhaltet, 0,3
  - b) Praktikum oder Auslandsaufenthalt mit qualifiziertem Nachweis über eine dem Biologiestudium förderliche Tätigkeit von 6 Wochen oder länger 0,2
  - c) wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie werden individuell gewertet, max. 0,5  
Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer reviewed journals) mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen werden individuell gewertet, max. 0,5.
- (3) Ergibt sich danach eine Rangleichheit, so gibt die Durchschnittsnote der HZB den Ausschlag. Besteht danach immer noch Rangleichheit, so gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

### **§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, im Auftrag des Rektors der Universität.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

Tübingen, den 24.06.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Geoökologie der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juni 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Kriterien für die Vorauswahl
- § 8 Erstellung der Rangliste für die Vorauswahl
- § 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung der Stufe 2
- § 10 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 11 Inkrafttreten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen lässt im Masterstudiengang Geoökologie der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science pro Jahr nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens 20 Studienbewerber zu.

Die Auswahlentscheidung wird nach den Leistungen des Bewerbers im vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, dem Grad der Eignung und Motivation für das angestrebte Masterstudium und den damit angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Tübingen vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie, eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses wie in § 4 der Prüfungs- und Studienordnung im besonderen Teil für den Masterstudiengang Geoökologie geregelt.
  - b) ein Transcript of Records, welches Aufschluss über die im Zuge des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses absolvierten Lehrveranstaltungen gibt;
  - c) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs;
  - d) ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Studiums und des Berufsziels begründet (max. 2 DIN A4-Seiten);
  - e) gegebenenfalls Nachweise über eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeiten, über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder sonstige Qualifikationen und Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben;
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zum Masterstudiengang Geoökologie auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (4) Alle vorstehend in Abs. 2 oder 3 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einem amtlich bestellten Dolmetscher verfasste und autorisierte Übersetzung beigelegt werden.
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die bei der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Die Auswahlkommission für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung im Masterstudiengang „Geoökologie“ wird im Einvernehmen der Geowissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Biologie der Universität Tübingen gebildet. Die Kommission besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied dieser Auswahlkommission muss der Fakultät für Biologie, ein Mitglied der Geowissenschaftlichen Fakultät angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der für den betreffenden Studiengang zuständige Studiendekan; der Vorsitz kann an ein Mitglied der Auswahlkommission, das der Gruppe der Professoren angehört, delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## § 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß §§ 7-9 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl wird durch ein zweistufiges Verfahren getroffen, das sich in ein Vorauswahlverfahren (Stufe 1) und das eigentliche Auswahlverfahren (Stufe 2) gliedert.
- (2) Das Vorauswahlverfahren wird durch die Qualifikation bestimmt, die der Bewerber durch seine vorangegangene akademische Ausbildung und Abschlussprüfung erworben hat.
- (3) In Stufe 2 des Auswahlverfahrens werden für die Auswahl folgende zusätzlichen Nachweise berücksichtigt:
  - a) das Transcript of Records;
  - b) gegebenenfalls Nachweise über eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder sonstige Qualifikationen und Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben.

## § 7 Kriterium für die Vorauswahl

Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Bachelorstudiengang gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a mit überdurchschnittlichem Erfolg, mindestens jedoch mit einem Prüfungsergebnis besser als „befriedigend“ (besser als 3,0) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt (ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen) und die entsprechenden Nachweise vorlegt. Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach Abs. 1 entscheidet die Auswahlkommission.

## § 8 Erstellung der Rangliste im Rahmen der Vorauswahl

- (1) Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note	1,0 bis 1,3	=	20	Punkte	Note	2,2	=	11	Punkte
	1,4	=	19			2,3	=	10	
	1,5	=	18			2,4	=	9	
	1,6	=	17			2,5	=	8	
	1,7	=	16			2,6	=	7	
	1,8	=	15			2,7	=	6	
	1,9	=	14			2,8	=	5	
	2,0	=	13			2,9	=	4	
	2,1	=	12						

- (2) Unter den Bewerbern wird auf der Basis der nach Abs. 1 vergebenen Punktzahl eine erste Rangliste gebildet.

## **§ 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung der Stufe 2**

- (1) Die Bewerber, die auf der Rangliste der Vorauswahl einen Rangplatz zwischen 1 und 60 erreicht haben, nehmen am weiteren Auswahlverfahren teil. Sofern weniger als 60 der Bewerber das Kriterium nach § 7 erfüllt, nehmen nur die Bewerber am weiteren Auswahlverfahren teil, die dieses Kriterium erfüllen.
- (2) Zusätzlich zur Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden in Stufe 2 des Auswahlverfahrens folgende Nachweise berücksichtigt:
- a) das Transcript of Records;
  - b) Nachweise über eine ggf. absolvierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder sonstige Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben<sup>2</sup>.
- (3) Die Nachweise nach Abs. 2 a) sowie ggf. nach Abs. 2 b) werden von jedem Mitglied der Auswahlkommission zusammen auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet. Die Bewertungen der Kommissionsmitglieder nach Abs. 2 a) sowie ggf. nach Abs. 2 b) werden sodann addiert, durch die Zahl der Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.
- (4) Durch Aufsummierung der nach Abs. 3 und nach § 8 Abs. 1 erreichten Punkte wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt; die im Auswahlverfahren maximal erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt somit 40 Punkte. Die Studienplätze werden nach dem auf dieser Rangliste erreichten Platz vergeben.
- (5) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 der HVVO.
- (6) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen, das von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Im Protokoll müssen Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

## **§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz an den im Rang Nächstfolgenden vergeben. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 24.06.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

---

<sup>2</sup> Z.B. Berufsausbildung zum Laboranten, hochschulexterne Tätigkeiten in Unternehmen mit geowissenschaftlichen Bezügen, mehrwöchige Praktika (Internships) in universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, mehrwöchige Auslandsaufenthalte zu Studien- und/oder Forschungszwecken, für den Studiengang relevante Berufsausübung von mindestens viermonatiger Dauer.

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Applied Environmental Geoscience der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juni 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Kriterien für die Vorauswahl
- § 8 Erstellung der Rangliste für die Vorauswahl
- § 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung der Stufe 2
- § 10 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 11 Inkrafttreten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen lässt im Masterstudiengang „Applied Environmental Geoscience“ der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science pro Jahr nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens 25 Studienbewerber zu.

Die Auswahlentscheidung wird nach den Leistungen des Bewerbers in dem vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, dem Grad der Eignung und der Motivation für das angestrebte Masterstudium und den damit angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren im M.Sc.-Studiengang „Applied Environmental Geoscience“ muss

für das Wintersemester bis zum 31. März des jeweiligen Jahres

bei der Universität Tübingen, Institut für Geowissenschaften, Studiengang „Applied Environmental Geoscience“, Sigwartstraße 10, D – 72076 Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

## **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Tübingen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses wie in § 4 der Prüfungs- und Studienordnung im besonderen Teil für den Master Studiengang „Applied Environmental Geoscience“ geregelt;
  - b) ein Transcript of Records, welches Aufschluss über die im Zuge des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses absolvierten Lehrveranstaltungen gibt;
  - c) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs;
  - d) ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Studiums und des Berufsziels begründet (max. 2 DIN A4-Seiten);
  - e) gegebenenfalls Nachweise über eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeiten, über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder sonstige Qualifikationen und Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben;
  - f) das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung, in der Regel durch den „Test of English as Foreign Language“ (TOEFL) mit einer Mindestpunktzahl im computerbasierten Test 213 oder 79 im internetbasierten Test, zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, sofern nicht die Muttersprache Englisch ist oder ein Abschluss an einer englischsprachigen Hochschule bzw. in einem englischsprachigen Studiengang vorliegt.
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zum Masterstudiengang „Applied Environmental Geoscience“ auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (4) Alle vorstehend in Abs. 2 oder 3 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einem amtlich bestellten Dolmetscher verfasste und autorisierte Übersetzung beigelegt werden.
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die bei der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Geowissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der für den Studiengang „Applied Environmental Geoscience“ zuständige Studiendekan; der Vorsitz kann an ein Mitglied der Auswahlkommis-

sion, das der Gruppe der Professoren angehört, delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß §§ 7-9 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl wird durch ein zweistufiges Verfahren getroffen, das sich in ein Vorauswahlverfahren (Stufe 1) und das eigentliche Auswahlverfahren (Stufe 2) gliedert.
- (2) Das Vorauswahlverfahren wird durch die Qualifikation bestimmt, die der Bewerber durch seine vorangegangene akademische Ausbildung und Abschlussprüfung erworben hat.
- (3) In Stufe 2 des Auswahlverfahrens werden für die Auswahl folgende zusätzlichen Nachweise berücksichtigt:
  - a) das Transcript of Records;
  - b) gegebenenfalls Nachweise über eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder sonstige Qualifikationen und Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben.

## **§ 7 Kriterium für die Vorauswahl**

Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Bachelorstudiengang gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a mit überdurchschnittlichem Erfolg, mindestens jedoch mit einem Prüfungsergebnis besser als „befriedigend“ (besser als 3,0) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt (ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen) und die entsprechenden Nachweise vorlegt. Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach Abs. 1 entscheidet die Auswahlkommission.

## **§ 8 Erstellung der Rangliste im Rahmen der Vorauswahl**

- (1) Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note	1,0 bis 1,3	=	20	Punkte	Note	2,2	=	11	Punkte
	1,4	=	19			2,3	=	10	
	1,5	=	18			2,4	=	9	
	1,6	=	17			2,5	=	8	
	1,7	=	16			2,6	=	7	
	1,8	=	15			2,7	=	6	
	1,9	=	14			2,8	=	5	
	2,0	=	13			2,9	=	4	
	2,1	=	12						

- (2) Unter den Bewerbern wird auf der Basis der nach Abs. 1 vergebenen Punktzahl eine erste Rangliste gebildet.

## § 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung der Stufe 2

- (1) Die Bewerber, die auf der Rangliste der Vorauswahl einen Rangplatz zwischen 1 und 60 erreicht haben, nehmen am weiteren Auswahlverfahren teil. Sofern weniger als 60 Bewerber das Kriterium nach § 7 erfüllen, nehmen nur die Bewerber am weiteren Auswahlverfahren teil, die dieses Kriterium erfüllen.
- (2) Zusätzlich zur Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden in Stufe 2 des Auswahlverfahrens folgende Nachweise berücksichtigt:
- das Transcript of Records;
  - Nachweise über eine ggf. absolvierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder sonstige Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben<sup>3</sup>.
- (3) Die Nachweise nach Abs. 2 a) sowie ggf. nach Abs. 2 b) werden von jedem Mitglied der Auswahlkommission zusammen auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet. Die Bewertungen der Kommissionsmitglieder nach Abs. 2 a) sowie ggf. nach Abs. 2 b) werden sodann jeweils addiert, durch die Zahl der Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.
- (4) Durch Aufsummierung der nach Abs. 3 und nach § 8 Abs. 1 erreichten Punkte wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt; die im Auswahlverfahren maximal erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt somit 40 Punkte. Die Studienplätze werden nach dem auf dieser Rangliste erreichten Platz vergeben.
- (5) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.
- (6) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen, das von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Im Protokoll müssen Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

## § 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz an den im Rang Nächstfolgenden vergeben. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

<sup>3</sup> Z.B. Berufsausbildung zum Laboranten, hochschulexterne Tätigkeiten in Unternehmen mit geowissenschaftlichen Bezügen, mehrwöchige Praktika (Internships) in universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, mehrwöchige Auslandsaufenthalte zu Studien- und/oder Forschungszwecken, für den Studiengang relevante Berufsausübung von mindestens viermonatiger Dauer.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 24.06.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Humangeographie – Global Studies der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juni 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Kriterien für die Vorauswahl
- § 8 Erstellung der Rangliste für die Vorauswahl
- § 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung der Stufe 2
- § 10 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen lässt im Masterstudiengang „Humangeographie – Global Studies“ der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts pro Jahr nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens 20 Studienbewerber zu.

Die Auswahlentscheidung wird nach den Leistungen des Bewerbers in dem vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, dem Grad der Eignung und der Motivation für das angestrebte Masterstudium und den damit angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren im M.A.-Studiengang „Humangeographie – Global Studies“ muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Tübingen vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses wie in § 4 der Prüfungs- und Studienordnung im besonderen Teil für den Master Studiengang „Humangeographie – Global Studies“ geregelt;
- b) ein Transcript of Records, welches Aufschluss über die im Zuge des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses absolvierten Lehrveranstaltungen gibt;
- c) die Bachelor-Arbeit oder eine äquivalente Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in digitaler Form, sofern die Arbeit zum Bewerbungszeitpunkt fertig gestellt ist;
- d) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs;
- e) gegebenenfalls Nachweise über eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeiten, über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder sonstige Qualifikationen und Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben;
- f) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen (DSH bzw. test DaF).

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zum Masterstudiengang „Humangeographie – Global Studies“ auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Alle vorstehend in Abs. 2 oder 3 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Im Bedarfsfall kann die Auswahlkommission von amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, mit einer Frist von 2 Wochen die Einreichung jeweils einer von einem amtlich bestellten Dolmetscher verfassten und autorisierten Übersetzung nachfordern.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die bei der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Geowissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus 4 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder eine von ihr benannte Vertreterin kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.

(2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der für den Studiengang „Humangeographie – Global Studies“ zuständige Studiendekan; der Vorsitz kann an ein Mitglied der Auswahlkommission, das der Gruppe der Professoren angehört, delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die

ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß §§ 7-9 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl wird durch ein zweistufiges Verfahren getroffen, das sich in ein Vorauswahlverfahren (Stufe 1) und das eigentliche Auswahlverfahren (Stufe 2) gliedert.
- (2) Das Vorauswahlverfahren wird durch die Qualifikation bestimmt, die der Bewerber durch seine vorangegangene akademische Ausbildung und Abschlussprüfung erworben hat.
- (3) In Stufe 2 des Auswahlverfahrens werden für die Auswahl folgende zusätzlichen Nachweise berücksichtigt:
  - a) das Transcript of Records;
  - b) die Bachelor-Arbeit oder eine äquivalente Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, sofern die Arbeit zum Bewerbungszeitpunkt fertig gestellt ist
  - c) gegebenenfalls Nachweise über eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder sonstige Qualifikationen und Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben.

## **§ 7 Kriterium für die Vorauswahl**

Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Bachelorstudiengang gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a mit überdurchschnittlichem Erfolg, mindestens jedoch mit einem Prüfungsergebnis besser als „befriedigend“ (besser als 3,0) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt (ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen) und die entsprechenden Nachweise vorlegt. Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach Abs. 1 entscheidet die Auswahlkommission.

## **§ 8 Erstellung der Rangliste im Rahmen der Vorauswahl**

- (1) Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note	1,0 bis 1,3	=	20	Punkte	Note	2,2	=	11	Punkte
	1,4	=	19			2,3	=	10	
	1,5	=	18			2,4	=	9	
	1,6	=	17			2,5	=	8	
	1,7	=	16			2,6	=	7	
	1,8	=	15			2,7	=	6	
	1,9	=	14			2,8	=	5	
	2,0	=	13			2,9	=	4	
	2,1	=	12						

- (2) Unter den Bewerbern wird auf der Basis der nach Abs. 1 vergebenen Punktzahl eine erste Rangliste gebildet.

## § 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung der Stufe 2

- (1) Zusätzlich zur Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden in Stufe 2 des Auswahlverfahrens folgende Nachweise berücksichtigt:
- das Transcript of Records;
  - die Bachelor-Arbeit oder eine äquivalente Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, sofern die Arbeit zum Bewerbungszeitpunkt fertig gestellt ist
  - Nachweise über eine ggf. absolvierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder sonstige Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben<sup>4</sup>.
- (3) Die Nachweise nach Abs. 1 a) sowie ggf. nach Abs. 2 b) und c) werden von jedem Mitglied der Auswahlkommission zusammen auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet. Die Bewertungen der Kommissionsmitglieder nach Abs. 1 a) sowie ggf. nach Abs. 2 b) und c) werden sodann jeweils addiert, durch die Zahl der Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.
- (4) Durch Aufsummierung der nach Abs. 3 und nach § 8 Abs. 1 erreichten Punkte wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt; die im Auswahlverfahren maximal erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt somit 40 Punkte. Die Studienplätze werden nach dem auf dieser Rangliste erreichten Platz vergeben.
- (5) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.
- (6) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen, das von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Im Protokoll müssen Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

## § 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz an den im Rang Nächstfolgenden vergeben. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 24.06.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

---

<sup>4</sup> Z.B. fachnahe Berufsausbildung, hochschulexterne Tätigkeiten in Unternehmen mit humangeographischen Bezügen, mehrwöchige Praktika (Internships) in universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, mehrwöchige Auslandsaufenthalte zu Studien- und/oder Forschungszwecken, für den Studiengang relevante Berufsausübung von mindestens viermonatiger Dauer.

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Physische Geographie – Landscape System Sciences der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juni 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Kriterien für die Vorauswahl
- § 8 Erstellung der Rangliste für die Vorauswahl
- § 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung der Stufe 2
- § 10 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 11 Inkrafttreten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen lässt im Masterstudiengang „Physische Geographie – Landscape System Sciences“ der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Sciences pro Jahr nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens 20 Studienbewerber zu.

Die Auswahlentscheidung wird nach den Leistungen des Bewerbers in dem vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, dem Grad der Eignung und der Motivation für das angestrebte Masterstudium und den damit angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren im M.Sc.-Studiengang „Physische Geographie – Landscape System Sciences“ muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

## **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Tübingen vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- b) das Zeugnis in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses wie in § 4 der Prüfungs- und Studienordnung im besonderen Teil für den Master Studiengang „Physische Geographie – Landscape System Sciences“ geregelt;
- b) ein Transcript of Records, welches Aufschluss über die im Zuge des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses absolvierten Lehrveranstaltungen gibt;
- c) die Bachelor-Arbeit oder eine äquivalente Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in digitaler Form, sofern die Arbeit zum Bewerbungszeitpunkt fertig gestellt ist;
- d) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs;
- e) gegebenenfalls Nachweise über eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeiten, über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder sonstige Qualifikationen und Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben;
- f) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen (DSH bzw. test DaF).

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zum Masterstudiengang „Physische Geographie – Landscape System Sciences“ auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Alle vorstehend in Abs. 2 oder 3 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Im Bedarfsfall kann die Auswahlkommission von amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, mit einer Frist von 2 Wochen die Einreichung jeweils einer von einem amtlich bestellten Dolmetscher verfassten und autorisierten Übersetzung nachfordern.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die bei der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Geowissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus 4 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder eine von ihr benannte Vertreterin kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.

- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der für den Studiengang „Physische Geographie – Landscape System Sciences“ zuständige Studiendekan; der Vorsitz kann an ein Mitglied der Auswahlkommission, das der Gruppe der Professoren angehört, delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß §§ 7-9 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl wird durch ein zweistufiges Verfahren getroffen, das sich in ein Vorauswahlverfahren (Stufe 1) und das eigentliche Auswahlverfahren (Stufe 2) gliedert.
- (2) Das Vorauswahlverfahren wird durch die Qualifikation bestimmt, die der Bewerber durch seine vorangegangene akademische Ausbildung und Abschlussprüfung erworben hat.
- (3) In Stufe 2 des Auswahlverfahrens werden für die Auswahl folgende zusätzlichen Nachweise berücksichtigt:
- a) das Transcript of Records;
  - b) die Bachelor-Arbeit oder eine äquivalente Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, sofern die Arbeit zum Bewerbungszeitpunkt fertig gestellt ist
  - c) gegebenenfalls Nachweise über eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder sonstige Qualifikationen und Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben.

## **§ 7 Kriterium für die Vorauswahl**

Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Bachelorstudiengang gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a mit überdurchschnittlichem Erfolg, mindestens jedoch mit einem Prüfungsergebnis besser als „befriedigend“ (besser als 3,0) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt (ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen) und die entsprechenden Nachweise vorlegt. Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach Abs. 1 entscheidet die Auswahlkommission.

## **§ 8 Erstellung der Rangliste im Rahmen der Vorauswahl**

- (1) Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note 1,0 bis	1,3 = 20 Punkte	Note	2,2 = 11 Punkte
	1,4 = 19		2,3 = 10
	1,5 = 18		2,4 = 9
	1,6 = 17		2,5 = 8
	1,7 = 16		2,6 = 7
	1,8 = 15		2,7 = 6
	1,9 = 14		2,8 = 5
	2,0 = 13		2,9 = 4
	2,1 = 12		

- (2) Unter den Bewerbern wird auf der Basis der nach Abs. 1 vergebenen Punktzahl eine erste Rangliste gebildet.

## § 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung der Stufe 2

- (1) Zusätzlich zur Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden in Stufe 2 des Auswahlverfahrens folgende Nachweise berücksichtigt:
- das Transcript of Records;
  - die Bachelor-Arbeit oder eine äquivalente Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, sofern die Arbeit zum Bewerbungszeitpunkt fertig gestellt ist
  - Nachweise über eine ggf. absolvierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder sonstige Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben<sup>5</sup>.
- (3) Die Nachweise nach Abs. 1 a) sowie ggf. nach Abs. 2 b) und c) werden von jedem Mitglied der Auswahlkommission zusammen auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet. Die Bewertungen der Kommissionsmitglieder nach Abs. 1 a) sowie ggf. nach Abs. 2 b) und c) werden sodann jeweils addiert, durch die Zahl der Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.
- (4) Durch Aufsummierung der nach Abs. 3 und nach § 8 Abs. 1 erreichten Punkte wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt; die im Auswahlverfahren maximal erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt somit 40 Punkte. Die Studienplätze werden nach dem auf dieser Rangliste erreichten Platz vergeben.
- (5) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.
- (6) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen, das von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Im Protokoll müssen Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

## § 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz an den im Rang Nächstfolgenden vergeben. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

<sup>5</sup> Z.B. fachnahe Berufsausbildung, hochschulexterne Tätigkeiten in Unternehmen mit physisch-geographischen oder geowissenschaftlichen Bezügen, mehrwöchige Praktika (Internships) in universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, mehrwöchige Auslandsaufenthalte zu Studien- und/oder Forschungszwecken, für den Studiengang relevante Berufsausübung von mindestens viermonatiger Dauer.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 24.06.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft“ für das Lehramt an Gymnasien**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 und 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Rektor der Universität Tübingen in Eilentscheidung für den Senat gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 07. Juli 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Gymnasien 90 v. H. der verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber<sup>6</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

- (1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss für das Wintersemester

bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

## **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen: das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie. Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vor-

---

<sup>6</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

läufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- (4) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF).

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der zuständigen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Drei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der zuständige Studiendekan; der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.
- (6) Der schriftliche einstündige fachspezifische Studierfähigkeitstest soll Auskunft geben über die Eignung des jeweiligen Bewerbers zum Studium der beruflichen Fachrichtung Politikwissenschaft. Die Auswahl wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form eines Aufsatzes zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und/oder zur Motivation für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermitteln.
- (7) Die Dauer des fachspezifischen Studierfähigkeitstests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktezahl des Tests beträgt 15 Punkte.

15 Punkte	Note 1,0	08Punkte	Note 3,0
14 Punkte	Note 1,0	07 Punkte	Note 3,3
13 Punkte	Note 1,3	06 Punkte	Note 3,7
12 Punkte	Note 1,7	05 Punkte	Note 4,0
11 Punkte	Note 2,0	00-04 Punkte	nicht bestanden
10 Punkte	Note 2,3		
09 Punkte	Note 2,7		

Erreicht ein Bewerber im fachspezifischen Studierfähigkeitstest weniger als 5 Punkte, wird dieser als nicht bestanden gewertet und der Bewerber nicht in die Endauswahl einbezogen.

- (8) Zur Ermittlung des Rangplatzes auf der Bewerberliste werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und die Note des fachspezifischen Studierfähigkeitstests gem. § 5 Abs. 7 im Gewichtungsverhältnis 3 zu 2 addiert und durch 5 dividiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Durchschnittsnote wird unter den Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (9) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 6 Nichtteilnahme, Testabbruch**

- (1) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird in der Regel in der Zeit vom 18. Juli bis 31. Juli an der Universität Tübingen durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort der Prüfung ergeben sich aus dem Merkblatt für Studienbewerber. Diese Daten können zusätzlich auf der Homepage der Universität abgerufen werden.
- (2) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test mit einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu dem schriftlichen Testtermin ohne triftigen Grund nicht, so wird der Test mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund den Test ab, gilt er als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Tests nicht vor, so wird der Test mit 0 Punkten bewertet.
- (5) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

## **§ 7 Quotenregelung**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungen sind vorweg abzuziehen:
  - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
  - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
  - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
  - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
  - b) zu 10 v. H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

## **§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

Tübingen, den 07.07.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem gemeinsam mit der Universität Stuttgart getragenen Bachelorstudiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Mai 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen und die Universität Stuttgart vergeben im Bachelorstudiengang Medizintechnik 90 von Hundert der verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, oder der Universität Stuttgart, Zentrale Verwaltung, Studiensekretariat, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der jeweiligen Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
  - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen.
- (3) Die jeweilige Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen,

eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- (5) Ausländische Studierende mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen. Der Nachweis erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Stuttgart über den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber(innen) vom 27. Februar 2006 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 157) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Tübingen sowie den Fakultäten für Energie-, Verfahrens- und Biotechnik bzw. Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik der Universität Stuttgart wird eine „Auswahlkommission Medizintechnik“ bestellt. Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern – zwei Mitgliedern aus der Medizinischen Fakultät, einem Mitglied aus der Fakultät für Mathematik und Physik und drei Mitgliedern aus den Fakultäten für Energie-, Verfahrens- und Biotechnik bzw. Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik -, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der genannten Fakultäten angehören. Jeweils ein Mitglied aus den Universitäten Tübingen und Stuttgart muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Fakultätsräten für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Interuniversitäre Auswahlkommission wird durch die beiden Studiendekane für Medizintechnik der Medizinischen Fakultät, Universität Tübingen, und der Fakultät Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik oder der Fakultät Energie-, Verfahrens- und Biotechnik, Universität Stuttgart, geleitet. Die Vorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordinieren die Ergebnisse. Sie berichten den Studiendekanen der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten und dem eigenen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und machen Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor der Universität Tübingen auf der Grundlage des Kooperationsvertrages vom 13.10.2009/18.11.2009 gemeinsam mit dem Rektor der Universität Stuttgart aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB,
- b) Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik besonderen Aufschluss gibt; besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 28 bzw. 30\* geteilt (max. 30 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

### 2. Bewertung der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 5. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen, technischen oder medizinischen Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b) praktische Tätigkeiten,
- c) außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 35 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

---

\* ) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 30 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 28 geteilt.

## **§ 8 Quotenregelung**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg die regulären Quoten der Hochschulvergabeordnung abzuziehen.
- (2) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verfügbar gebliebenen Studienplätze
  1. zu 90 v. H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben und
  2. zu 10 v. H. nach Wartezeit.
- (3) Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.

## **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erlässt gemäß dem Kooperationsvertrag vom 13.10.2009 / 18.11.2009 die Zentrale Verwaltung der Universität Tübingen, Studentenabteilung, sowohl für die Universität Stuttgart als auch für die Universität Tübingen.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Die Satzung wird auch in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart bekannt gegeben.

Tübingen, den 07.07.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 und 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Rektor der Universität Tübingen in Eilentscheidung für den Senat gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 08. Juli 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang *Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung* mit dem Abschluss Bachelor of Arts 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber<sup>7</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie, bei einer ausländischen HZB zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung; im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ das Zeugnis mit der Gesamtnote der Eignungsprüfung vorzulegen oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, das Zeugnis mit der Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz.
- b) bei Bewerbern, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, das Zeugnis über eine mit mindestens der Notenstufe 2 – 3 abgelegten DSH-Prüfung (75 % der erreichbaren Punkte). Die Anerkennung und Anrechnung von Äquivalenten zur DSH regelt die DSH-Prüfungsordnung;

---

<sup>7</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- c) eine Darstellung des Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums begründet, und der ggf. vorhandene besondere fachspezifische Zusatzqualifikationen erläutert;
  - d) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.
- (3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Deutschen Seminar angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste werden die folgenden schulischen Leistungen berücksichtigt:

die Durchschnittsnote der HZB. Im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ die Gesamtnote der Eignungsprüfung oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, die Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz maßgeblich.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

a) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder schulische und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können (z.B. eine sprachtherapeutische, pädagogische oder fremdsprachenorientierte Ausbildung, Tätigkeiten im Bereich der frühkindlichen Erziehung, Lehrerfahrungen in Deutsch als Zweit-/Fremdsprache);

b) weitere für den Studiengang relevante Sprachkenntnisse.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen bzw. der Leistungen beruflich Qualifizierter:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60<sup>8</sup> geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG wird alternativ die Gesamtnote der Eignungsprüfung nach Punkten berechnet oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, die Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz entsprechend in Punkten berechnet (max. 15 Punkte).

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt an die Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der DSH erzielte Ergebnis. Dabei ist mindestens die DSH-Note 2-3 (d.h. eine mit mindestens 75% benotete DSH-Prüfung) erforderlich. Diese wird nach folgendem Schema analog zum Punktesystem der deutschen HZB umgerechnet: 100-96 % = 15 Punkte, 95-90 % = 14 Punkte, 89-85 % = 13 Punkte, 84-80 % = 12 Punkte, 79-75 % = 11 Punkte.

### 2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien gem. § 6 Absatz 3 gesondert auf einer Skala von 0 bis 5. Die von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen werden addiert und durch 3 geteilt (max. 5 Punkte).

---

<sup>8</sup> Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 20 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Quotenregelung**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
- d) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
  - e) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
  - f) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- c) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
  - d) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

## **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Zulassungsbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

Tübingen, den 08.07.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung von Bewerbern zu einem höheren Fachsemester**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S.809), in Verbindung mit § 2a Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S.505), und mit § 19 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63, ber. S.115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S.505), hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juni 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle grundständigen und weiterführenden Studiengänge der Universität Tübingen. In Studiengängen, für die Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) festgesetzt sind, erfolgt das Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des § 19 HVVO, sofern eine Auswahl erforderlich ist.

## **§ 2 Bewerber für ein höheres Fachsemester**

Bewerber für ein höheres Fachsemester im Sinne dieser Satzung sind

- a) Personen, die an einer Hochschule studieren oder studiert haben und das Studium an der Universität Tübingen unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen im zweiten oder in einem höheren Fachsemester desselben (Hochschulwechsler) oder eines anderen Studiengangs fortsetzen wollen (Quereinsteiger).
- b) Studierende der Universität Tübingen, die ihr Studium unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen im zweiten oder in einem höheren Fachsemester eines anderen Studiengangs bzw. Teilstudiengangs fortsetzen wollen (Fachwechsler).

## **§ 3 Fristen und Form**

- (1) Bewerbungen sind grundsätzlich zum Winter- und Sommersemester möglich. Für einzelne Studiengänge kann die Bewerbung für ein bestimmtes Fachsemester auf das Winter- oder Sommersemester beschränkt werden. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 15. Juli (Wintersemester) bzw. der 15. Januar (Sommersemester). § 3 Abs.1 Satz 3 HVVO bleibt unberührt.
- (2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Universität Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form an die Universität Tübingen, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen zu richten. § 4 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung gilt entsprechend.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweise der erbrachten und für eine Anrechnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen (beglaubigte Kopie)
  - b) nur für Hochschulwechsler, Studienunterbrechende und Quereinsteiger: die Hochschulzugangsberechtigung (HZB); bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit beizufügen. Im Fall einer Bewerbung für ein weiterführendes Studium ist statt der HZB das Zeugnis über den Abschluss des grundständigen Studiums einzureichen (beglaubigte Kopie). § 20 Abs. 5 HVVO gilt entsprechend.
  - c) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im beantragten Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge als verwandt gelten, legen die jeweiligen Prüfungsausschüsse fest.
- (5) Sind die Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, so ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache durch einen amtlich bestellten Übersetzer vorzulegen.
  - (6) Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt, können Nachweise über absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen, die bis zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 20.08., für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 01.03. nachgereicht werden (Ausschlussfrist).
  - (7) Für das 1. klinische Fachsemester Medizin kann der Nachweis über die Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis spätestens 31. März (zum Sommersemester) bzw. spätestens 30. September (zum Wintersemester) beim Studentensekretariat nachgereicht werden (Ausschlussfrist). Sofern die Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung innerhalb dieser Ausschlussfristen noch nicht vorliegt, kann im Einzelfall ein geeigneter Nachweis über das Bestehen des schriftlichen Ergebnisses des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung eingereicht werden.
  - (8) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorgelegt werden müssen.

#### **§ 4 Zulassung in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung**

- (1) In Studiengängen, in denen für höhere Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen oder Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen (Zulassungszahlenverordnung - ZZVO) festgesetzt sind, werden die Bewerber zugelassen, wenn
  - a) sie diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen können, die in dem angestrebten Studiengang für das jeweilige Fachsemester nach Art und Anzahl mindestens erforderlich sind;
  - b) die Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den im angestrebten Studiengang verlangten Leistungen festgestellt wurde.
- (2) Für die Festlegung der Art und Mindestanzahl der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen, für die Feststellung der Gleichwertigkeit sowie für die Einstufung in ein Fachsemester ist der Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs zuständig. Die Grundlage bildet dabei die geltende Prüfungs- und Studienordnung; § 32 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) gilt entsprechend.
- (3) Die Zulassung erfolgt in der Regel nur bis zum letzten Fachsemester der Regelstudienzeit.

#### **§ 5 Zulassung in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung**

- (1) Für die Zulassung in Studiengängen, in denen für höhere Fachsemester Zulassungsbeschränkungen und Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen (Zulassungszahlenverordnung - ZZVO) fest-

gesetzt sind, erfolgt eine Zulassung nur bis zum letzten Fachsemester der Regelstudienzeit. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 1 und 2.

- (2) Gibt es in einem Studiengang für ein bestimmtes Fachsemester mehr Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden diese Studienplätze aufgrund des durch § 19 Abs. 1 und 2 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) festgelegten Auswahlverfahrens vergeben.
- (3) Soweit nach diesem Auswahlverfahren eine Rangfolge aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen zu bilden ist, wird wie folgt verfahren:
  1. Berücksichtigt werden die für das angestrebte Studium aufgrund der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen und vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen.
  2. In modularisierten Studiengängen, in denen Prüfungs- und Studienleistungen mit ECTS-Punkten (Credits) versehen sind, werden die Bewerber aufgrund der Anzahl ihrer nach Nr. 1 zu berücksichtigenden Credits vom zuständigen Prüfungsausschuss in eine Rangfolge gebracht.
  3. In nicht modularisierten Studiengängen erhalten Bewerber ohne vollständig anerkannte Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung für jeden Leistungsnachweis einen, für jede Teilprüfung der Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung zwei Punkte. Bewerberinnen und Bewerber mit vollständig anerkannter Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung erhalten hierfür 20, ferner für jeden Leistungsnachweis des Hauptstudiums einen und für jede Teilprüfung einer Abschlussprüfung zwei Punkte.

## § 6 Regelungen für den Studiengang Medizin

- (1) Für Bewerber für ein höheres Fachsemester im Studiengang Medizin, Staatsexamen, wird die Auswahl nach bisher erbrachten Studienleistungen für das jeweilige Fachsemester wie folgt getroffen:

### 1. Vorklinische Semester

Jede eingereichte und anerkennungsfähige Studienleistung des vorklinischen Studienabschnitts wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Leistungsnachweis	Punkte
Berufsfelderkundung	1
Einführung in die klinische Medizin	1
Praktikum der Med. Terminologie	1
Kursus der Med. Psychologie/Soziologie	1
Seminar der Med. Psychologie/Soziologie	1
Praktikum der Chemie	5
Praktikum der Physik	5
Kursus der Makroskopischen Anatomie für Mediziner	5
Praktikum der Biologie	5
Kursus der Kursus der Mikroskopischen Anatomie	5
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	3
Praktikum der Physiologie	3
Seminar Physiologie	2
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	2
Seminar Anatomie	2

### 2. Erstes klinisches Fachsemester:

Es wird nach der Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ausgewählt.

Sofern die Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis zum Ablauf der Fristen nach § 3 Abs. 1 und 7 im Einzelfall noch nicht vorliegt, geht das vorläufige schriftliche Ergebnis des Bewerbers bzw. der Bewerberin in die Bewertung ein.

### 3. Zweites bis sechstes klinisches Fachsemester:

Zugelassen werden Studierende, die Leistungsnachweise in folgenden Fächern nachweisen:

- Einzelleistungsnachweis Pathologie
- Einzelleistungsnachweis Pharmakologie, Toxikologie
- Einzelleistungsnachweis Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
- Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, Strahlentherapie

Die Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber erfolgt in erster Linie auf Grund dieser geforderten Leistungsnachweise; bei gleichem Leistungsstand entscheidet das Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.
- (3) Zulassungen von Bewerbern zum PJ: Vorlage der PJ Berechtigung. Es wird auf Grundlage der Durchschnittsnote aus der Vorlage der universitären Leistungsnachweise entsprechend der Vorgabe der ÄAppO gerankt.

## **§ 7 Regelungen für den Studiengang Zahnmedizin**

- (1) Für Bewerber für ein höheres Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin, Staatsexamen, wird die Auswahl nach bisher erbrachten Studienleistungen für das jeweilige Fachsemester wie folgt getroffen:

Jede eingereichte und anerkennungsfähige Studienleistung wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

### 1. Studienabschnitt bis zur Zahnärztlichen Vorprüfung (5 Fachsemester)

Leistungsnachweis	Punkte
Kursus der Technischen Propädeutik	5
Praktikum der Med. Terminologie	1
Praktikum der Chemie	5
Praktikum der Physik	5
Phantomkursus der Zahnersatzkunde I	5
Phantomkursus der Zahnersatzkunde II	5
Kursus der Makroskopischen Anatomie für Mediziner und Zahnmediziner	2
Kursus der Mikroskopischen Anatomie	2
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie (Physiologisch- chem. Praktikum)	2
Praktikum der Physiologie	2

### 2. Studienabschnitt nach der Zahnärztlichen Vorprüfung (ab 6 Fachsemester)

Leistungsnachweis	Punkte
Klinischer Phantomkurs	4
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (auscultando)	3
Chirurgische Klinik (auscultando)	2
Zahnärztlicher Röntgenkurs	3
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	5
Kursus der kieferorthopädischen Technik	3
Pathohistologischer Kurs	2
Klinik und Poliklinik für Zahn- Mund- und Kieferkrankheiten I (practicando)	3
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I	5
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	3

Zahnärztlicher Operationskurs I	3
Kursus klinische Chemie und Mikroskopie	2
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (practicando)	3
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II	5
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	3
Zahnärztlicher Operationskurs II	3
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III (practicando)	3
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	5
Dermatologie für Zahnmediziner	2
Kursus Hygiene/Mikrobiologie	2
Kursus Pharmakologie	2
Allgemeine Chirurgie	1
Innere Medizin	1
HNO	1

Zusätzliche Punkte bei erfolgreich absolvierter

Naturwissenschaftlicher Vorprüfung bzw. Zahnärztlicher Vorprüfung je 7

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

(3) Die Studienordnung Zahnmedizin vom 15. Mai 2000 ist zu beachten.

## § 8 Regelungen für den Studiengang Pharmazie

(1) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens (2. bis 5. Fachsemester) sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

### Fachsemester Voraussetzungen

2. Fachsemester - Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)

3. Fachsemester - Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)  
- Praktikum Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)

4. Fachsemester - Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)  
- Praktikum Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)  
- Praktikum Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe

5. Fachsemester - 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung; wenn das Zeugnis noch nicht vorgelegt werden kann, muss sich der Bewerber zumindest in der Prüfung befinden (Anmeldung zum 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich) Bei Ranggleichheit entscheidet bei der Zulassung bis einschließlich 5. Fachsemester die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und hilfsweise das Los.

(2) Für die Zulassung zu den Fachsemestern 6, 7 und 8 im Studiengang Pharmazie werden zunächst vorrangig Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die einen dem jeweiligen Bewerbungssemester entsprechenden Ausbildungsstand nachweisen können. Dieser wird durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Kursen und Praktika nachgewiesen, die

nach dem Studienplan der Universität Tübingen für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie in den dem Bewerbungssemester vorangehenden Fachsemestern zu absolvieren sind.

In Abweichung von Satz 1 und 2 können auch Bewerber/Bewerberinnen in das 6., 7. und 8. Fachsemester zugelassen werden, die die Scheinanforderungen für das jeweilige Fachsemester nicht erfüllen, sofern - aufgrund des bisherigen Studienverlaufs - gewährleistet ist, dass das Studium an der Universität Tübingen von diesen Bewerbern/Bewerberinnen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei gehen die Bewerber/Bewerberinnen mit einer größeren Anzahl von Scheinen den übrigen Bewerbern/Bewerberinnen vor.

Bewerber/Bewerberinnen, auf die Satz 3 und 4 Anwendung finden, können jedoch nur nachrangig nach den Bewerbern/Bewerberinnen nach Satz 1 und 2 berücksichtigt werden.

- (3) Ist in den Fällen von Absatz 2 eine Auswahl erforderlich, wird bei den Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangfolge aufgrund des Ergebnisses des 1. Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung bzw. des alternativen Prüfungsverfahrens gemäß § 8 Absatz 2 ÄAppO gebildet; ansonsten entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

### **§ 9 Rückstufung**

Hochschulwechsler im Sinne von § 2 a) dieser Satzung, die in einen nach Inhalt und Abschluss gleichen Studiengang an der Universität Tübingen wechseln wollen, können nicht in ein Fachsemester zugelassen werden, das mit dem an ihrer bisherigen Hochschule erreichten identisch ist oder unter diesem liegt.

### **§ 10 Verweisung auf andere Vorschriften**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 28.06.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (B.A. / M.A.)**

## **16. Besonderer Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 14 DLR-Gesetz BW vom 17.12.2009, hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juni 2010] den Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juni 2010 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

#### § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

##### § 2 Studieninhalte und Studienziele

##### § 3 Studienaufbau und Studienbeginn

##### § 4 Nebenfächer

#### II. Vermittlung der Studieninhalte

##### § 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

##### § 6 Sprachkenntnisse

#### III. Organisation des Studiums

##### § 7 Studiumumfang

#### IV. Orientierungsprüfung

##### § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

##### § 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

#### V. Zwischenprüfung

##### § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

##### § 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

#### VI. B.A.-Prüfung

##### § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

##### § 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

#### VII. M.A.-Prüfung

##### § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

##### § 15 Art und Durchführung der M.A.-Prüfung

#### VIII. Schlussbestimmung

##### § 16 Inkrafttreten

#### IX. Anhang

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

(1) Das Fach *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* hat die Sprachen, Geschichte, Religion und Kulturen der Völker des Nahen und Mittleren Ostens seit der Spätantike

zum Gegenstand. Das Fach arbeitet dabei hauptsächlich historisch-philologisch, doch kommen je nach Untersuchungsgegenstand auch andere Methoden zur Anwendung. Diese überwiegend historisch-philologische Ausrichtung macht es notwendig, einer gründlichen Sprachausbildung im Arabischen und anderen Literatursprachen des Nahen Ostens (je nach Spezialisierung Persisch, Türkisch, Syrisch, Griechisch oder Neuhebräisch) im Studium einen breiten Raum zu geben, um die für die wissenschaftliche Arbeit mit Texten notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Inhaltlich gliedert sich das Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* in die Hauptsachgebiete: a) Geschichte und Gesellschaft und b) Religion und Kultur.

Studierende der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* sollen in ihrem Studium lernen, fachspezifische Probleme zu erkennen, selbständig Texte und anderes Quellenmaterial zu interpretieren, die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen und die Fähigkeit erwerben, das Fach *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* betreffende Gegenstände einer breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln.

Das erste und zweite Studienjahr im B.A.-Hauptfach dient der Vermittlung der inhaltlichen Grundlagen des Faches sowie des Arabischen und einer weiteren nahöstlichen Literatursprache (je nach Spezialisierung Persisch, Türkisch, Syrisch, Griechisch oder Neuhebräisch).<sup>9</sup> Die geählte Literatursprache muss dem Dekanat spätestens bis zum Ende des 3. Semesters angezeigt werden. Das dritte Studienjahr dient dem Erwerb vertiefter Kenntnisse sowohl in den Sprachen als auch in Geschichte und Kultur des Nahen Ostens.

(2) Durch die B.A.-Prüfung im Hauptfach wird nachgewiesen, dass die Studierenden die Grundlagen des Faches *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* beherrschen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches überblicken und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um kompetent in einschlägigen Berufsfeldern tätig sein zu können. Dazu gehören die Beherrschung des Arabischen in Sprache und Schrift auf mittlerem Niveau und der Erwerb von Grundkenntnissen in einer weiteren nahöstlichen Literatursprache.

Durch die B.A.-Prüfung im Nebenfach werden neben inhaltlichen Überblickskenntnissen im Bereich Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens Kenntnisse des Arabischen oder einer anderen nahöstlichen Literatursprache auf mittlerem Niveau nachgewiesen.

Durch die M.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden Arabisch auf höherem Niveau, die zweite gewählte nahöstliche Literatursprache auf mittlerem Niveau beherrschen und Grundkenntnisse einer dritten einschlägigen Sprache erworben haben, sowie die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und damit weitgehend selbständig als Wissenschaftler tätig zu sein.

### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

(1) Das Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* als Haupt- oder Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre und kann nur im Wintersemester begonnen werden. Das Studium im forschungsorientierten M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre und kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) Wird das Fach *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* als Nebenfach studiert, muss zu Beginn des Studiums eine Sprache als Schwerpunkt gewählt werden. Die gewählte Sprache darf nicht die Muttersprache sein. Die Anforderungen im Nebenfach unterscheiden sich je nach gewählter Sprache entsprechend den Modultabellen (s. IX Anhang).

### **§ 4 Nebenfächer**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils können mit dem Hauptfach *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* im B.A.-Studiengang bis auf weiteres alle an der Universität Tübingen eingerichteten B.A.-Nebenfächer im Umfang von 60 LP kombiniert werden.

---

<sup>9</sup> In Abhängigkeit von den Möglichkeiten des Sprachunterrichts an der Universität Tübingen können ggf. auch weitere Literatursprachen des Nahen Ostens gewählt werden.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) Durchgängig durch alle drei Studienjahre des B.A.-Studiengangs werden Sprachkurse in moderner und klassischer arabischer Schriftsprache, für Studierende ab dem dritten Semester auch in weiteren nahöstlichen Literatursprachen abgehalten. In den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare sowie Übungen angeboten, in denen die wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden gefördert werden. Eine inhaltliche und methodische Fortführung der Sachausbildung findet im dritten Studienjahr in Hauptseminaren statt.

(2) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden nach Möglichkeit durch Tutorien unterstützt und ergänzt. Hier sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vertiefend vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden.

(3) Es wird dringend angeraten, dass Studierende vor dem 6. Semester wenigstens einmal einen mehrwöchigen Aufenthalt in einem Land des Nahen Ostens absolvieren und dort ihre praktischen Sprachkenntnisse fördern sowie nach Möglichkeit Einblick in mögliche Berufsfelder gewinnen. In diesem Zusammenhang durchgeführte Sprachkurse, Praktika bei kulturellen und politischen Institutionen sowie bei Einrichtungen der Wirtschaft und privaten Unternehmen werden als berufsqualifizierende Veranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung anerkannt.

(4) Im M.A.-Studiengang werden in Sprachübungen die Sprachpraxis, die fachsprachlichen Kompetenzen sowie die mit sprachlicher Vermittlung verbundenen interkulturellen Kompetenzen vertieft. Es werden regelmäßig Hauptseminare und Übungen angeboten. Im zweiten Studienjahr wird ein Kolloquium besucht, das die Prüfungsphase begleitet.

### § 6 Sprachkenntnisse

Vorkenntnisse einer nahöstlichen Sprache sind nicht notwendig. Für das Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* im Haupt- und Nebenfach ist der Nachweis guter Kenntnisse des Englischen erforderlich, je nach Schwerpunkt solche des Französischen oder anderer europäischer Fremdsprachen wünschenswert.

## III. Organisation des Studiums

### § 7 Studienumfang

(1) Das Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* als *Hauptfach* im B. A.-Studiengang erfordert die erfolgreiche Absolvierung bestimmter Module mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten (s. IX Anhang Modultabellen).

(2) Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen.

(3) Das Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang erfordert die erfolgreiche Absolvierung bestimmter Module mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten (s. IX Anhang, Modultabellen).

(4) Das Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* im *M.A.-Studiengang* erfordert die erfolgreiche Absolvierung bestimmter Module mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (s. IX Anhang, Modultabellen).

## IV. Orientierungsprüfung

### § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Hauptfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Modulen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Nebenfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Modulen.

### § 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
- Modul 1
  - Modul 6.
- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* mit Schwerpunkt Arabisch aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des folgenden Moduls (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):
- Modul 1

Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* mit Schwerpunkt Persisch, Türkisch, Syrisch, Griechisch oder Neuhebräisch aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 4
- Modul 6

- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## V. Zwischenprüfung

### § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
  2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Modulen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
  2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Modulen.

### § 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):
- Modul 2
  - Modul 4
  - Modul 7

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* mit Schwerpunkt Arabisch aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 2
- Modul 6.

Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* mit Schwerpunkt Persisch, Türkisch, Syrisch, Griechisch oder Neuhebräisch aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 5
- Modul 7.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. B.A.-Prüfung**

### **§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung**

(1) Die Fachprüfung im *Hauptfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 3
- Modul 5
- Modul 8 oder Modul 9.

Die studienbegleitende B.A.-Arbeit (8 LP) wird im Rahmen des Moduls 10 oder 11 geschrieben. In der halbstündigen mündlichen B.A.-Prüfung (4 LP) sollen allgemeine Überblickskenntnisse des Faches nachgewiesen werden.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote des Hauptfachs werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen in den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit und der mündlichen Prüfung entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

(3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* mit Schwerpunkt Arabisch wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 3
- Modul 7
- Modul 11

Die Fachprüfung im *Nebenfach* mit Schwerpunkt Persisch, Türkisch, Syrisch, Griechisch oder Neuhebräisch wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im folgenden Modul erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 1.

(4) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## VII. M.A.-Prüfung

### § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zum M.A.-Studiengang *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* ist ein abgeschlossenes Studium der *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* oder ein vergleichbarer Abschluss.

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Studiengang *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* sind:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen,
2. der erfolgreiche Abschluss der geforderten studienbegleitenden Module im Umfang von 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

### § 15 Art und Durchführung der M.A.-Prüfung

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 60 Minuten und die M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 12
- Modul 13
- Module 14 und 15 oder Module 16 und 17
- Modul 18
- Modul 20
- Modul 19 oder 21

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Zeitpunkt, Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Kandidat seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt.

(5) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.

(6) In der mündlichen M.A.-Prüfung soll der Kandidat vertiefte Überblickskenntnisse in den zwei Hauptsachgebieten (vgl. § 2,1 dieser Studienordnung) des Faches *Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens* nachweisen. Ein weiterer Gegenstand der Prüfung ist die Interpretation eines Textes in einer oder zwei mit dem Kandidaten abgesprochenen nahöstlichen Sprachen. Dem Kandidaten ist vor der Prüfung ausreichend Zeit zur Vorbereitung der Textinterpretation zu geben.

(7) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 36) anzufertigen.

(8) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit.

## **VIII. Schlussbestimmung**

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 29. Juni 2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## IX. Anhang

### 1. Modultabellen

#### 1.1 Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens als Hauptfach im B.A.-Studiengang

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2	WS 3	SoSe 3
<b>Modul 1: Modernes Arabisch Grundstufe</b> 1.1 Modernes Arabisch I (10 LP) 1.2 Modernes Arabisch II (10 LP)  <b>Zusammen 20 LP</b>		<b>Modul 2: Modernes und klassisches Arabisch Aufbaustufe</b> 2.1 Modernes Arabisch III (5 LP) 2.2 Klassisches Arabisch (5 LP)  <b>Zusammen 10 LP</b>		<b>Modul 3: Arabisch Vertiefungsstufe I</b> 3.1 Konversation I (2 LP) 3.2 Konversation II (1 LP) 3.3 Lektüre I (2 LP) 3.4 Lektüre II (1 LP)  <b>Zusammen 6 LP</b>	
		<b>Modul 4: 2. Sprache Grundstufe *</b> 4.1 Persisch I (6 LP) 4.2 Persisch II (6 LP) 4.3 Türkisch I (6 LP) 4.4 Türkisch II (6 LP) 4.5 Syrisch I (6 LP) 4.6 Syrisch II (6 LP) 4.7 Griechisch I (6 LP) 4.8 Griechisch II (6 LP) 4.9 Neuhebräisch I (6 LP) 4.10 Neuhebräisch II (6 LP)  <b>Zusammen 12 LP</b>		<b>Modul 5: 2. Sprache Aufbaustufe *</b> 5.1 Modernes Neupersisch (5 LP) 5.2 Klassisches Neupersisch (5 LP) 5.3 Türkisch III (5 LP) 5.4 Osmanisches Türkisch (5 LP) 5.5 Syrisch III (5 LP) 5.6 Syrisch IV (5 LP) 5.7 Griechisch III (5 LP) 5.8 Griechisch IV (5 LP) 5.9 Neuhebräisch III (5 LP) 5.10 Neuhebräisch IV (5 LP)  <b>Zusammen 10 LP</b>	
<b>Modul 6: Grundlagen der Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens</b> 6.1 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens I (4 LP) 6.2 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens II (3 LP) 6.3 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten I (1 LP) 6.4 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten II (2 LP) <b>Zusammen 10 LP</b>		<b>Modul 7: Aufbaumodul Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens</b> 7.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP) 7.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP) 7.3 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten I (4 LP) 7.4 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten I (4 LP) 7.5 Numismatik, Wirtschaft und materielle Kultur (4 LP) 7.6 Religion und Kultur im vorislamischen Nahen Osten I (4 LP)  <b>Zusammen 8 LP von 24 LP</b>		<b>Modul 8: Vertiefungsmodul Geschichte und Gesellschaft des Nahen Ostens (WP)**</b> 8.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften II (6 LP) 8.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften II (6 LP)  <b>Zusammen 12 LP</b>	

		<b>Modul 9: Vertiefungsmodul Religion und Kultur des Nahen Ostens (WP)**</b> 9.1 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten II (6 LP) 9.2 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten II (6 LP) 9.3 Religion und Kultur im vorislamischen Nahen Osten II (6 LP) <b>12 LP von 18 LP</b>
		<b>Modul 10: Prüfungsmodul</b> 10.1 Mündliche Prüfung (4 LP) 10.2 B.A.-Arbeit (8 LP) <b>Zusammen 12 LP</b>
<b>Zusammen 30 LP</b>	<b>Zusammen 30 LP</b>	<b>Zusammen 40 LP</b>

\* In den Modulen 4 und 5 ist eine der Sprachen (Neu-)Persisch, Türkisch, Syrisch, Griechisch oder Neuhebräisch zu wählen.

\*\* Zu absolvieren ist Modul 8 oder 9

## 1.2 Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens als Nebenfach im B.A.-Studiengang mit Schwerpunkt Arabisch

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2	WS 3	SoSe 3
<b>Modul 1: Modernes Arabisch Grundstufe</b> 1.1 Modernes Arabisch I (10 LP) 1.2 Modernes Arabisch II (10 LP)  <b>Zusammen 20 LP</b>		<b>Modul 2: Arabisch Aufbaustufe</b> 2.1 Modernes Arabisch III (5 LP) 2.2 Klassisches Arabisch (5 LP)  <b>Zusammen 10 LP</b>		<b>Modul 3: Arabisch Vertiefungsstufe</b> 3.1 Konversation I (2 LP) 3.2 Konversation II (1 LP) 3.3 Lektüre I (2 LP) 3.4 Lektüre II (1 LP)  <b>Zusammen 6 LP</b>	
		<b>Modul 6: Grundlagen der Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens</b> 6.1 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens I (4 LP) 6.2 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens II (3 LP) 6.3 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten I (1 LP) 6.4 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten II (2 LP)  <b>Zusammen 10 LP</b>		<b>Modul 7: Aufbaumodul Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens</b> 7.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP) 7.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP) 7.3 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten I (4 LP) 7.4 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten I (4 LP) 7.5 Numismatik, Wirtschaft und materielle Kultur (4 LP) 7.6 Religion und Kultur im vorislamischen Nahen Osten I (4 LP)  <b>Zusammen 8 LP</b>	
				<b>Modul 11: Vertiefungsmodul Geschichte, Religion und Kulturen des Nahen Ostens</b> 11.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften II (6 LP) 11.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften II (6 LP) 11.3 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten II (6 LP) 11.4 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten II (6 LP) 11.5 Religion und Kultur im vorislamischen Nahen Osten II (6 LP)  <b>Zusammen 6 LP</b>	
<b>Zusammen: 20 LP</b>		<b>Zusammen: 20 LP</b>		<b>Zusammen: 20 LP</b>	

## 1.2 Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens als Nebenfach im B.A.-Studiengang mit Schwerpunkt Persisch, Türkisch, Syrisch, Griechisch oder Neuhebräisch

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2	WS 3	SoSe 3
				<b>Modul 1: Modernes Arabisch Grundstufe</b> 1.1 Modernes Arabisch I (10 LP) 1.2 Modernes Arabisch II (10 LP) <b>Zusammen 20 LP</b>	
<b>Modul 4: 2. Sprache Grundstufe *</b> 4.1 Persisch I (6 LP) 4.2 Persisch II (6 LP) 4.3 Türkisch I (6 LP) 4.4 Türkisch II (6 LP) 4.5 Syrisch I (6 LP) 4.6 Syrisch II (6 LP) 4.7 Griechisch I (6 LP) 4.8 Griechisch II (6 LP) 4.9 Neuhebräisch I (6 LP) 4.10 Neuhebräisch II (6 LP) <b>Zusammen 12 LP</b>		<b>Modul 5: 2. Sprache Aufbaustufe *</b> 5.1 Modernes Neupersisch (5 LP) 5.2 Klassisches Neupersisch (5 LP) 5.3 Türkisch III (5 LP) 5.4 Osmanisches Türkisch (5 LP) 5.5 Syrisch III (5 LP) 5.6 Syrisch IV (5 LP) 5.7 Griechisch III (5 LP) 5.8 Griechisch IV (5 LP) 5.9 Neuhebräisch III (5 LP) 5.10 Neuhebräisch IV (5 LP) <b>Zusammen 10 LP</b>			
<b>Modul 6: Grundlagen der Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens</b> 6.1 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens I (4 LP) 6.2 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens II (3 LP) 6.3 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten I (1 LP) 6.4 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten II (2 LP) <b>Zusammen 10 LP</b>		<b>Modul 7: Aufbaumodul Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens</b> 7.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP) 7.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP) 7.3 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten I (4 LP) 7.4 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten I (4 LP) 7.5 Numismatik, Wirtschaft und materielle Kultur (4 LP) 7.6 Religion und Kultur im vorislamischen Nahen Osten I (4 LP) <b>Zusammen 8 LP</b>			
<b>Zusammen: 22 LP</b>		<b>Zusammen: 18 LP</b>		<b>Zusammen: 20 LP</b>	

\* In den Modulen 4 und 5 ist eine der Sprachen (Neu-)Persisch, Türkisch, Syrisch, Griechisch oder Neuhebräisch zu absolvieren.

### 1.3. M.A. Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens:

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2
<b>Modul 12: 3. Sprache Grundstufe *</b> 12.1 Persisch I (6 LP) 12.2 Persisch II (6 LP) 12.3 Türkisch I (6 LP) 12.4 Türkisch II (6 LP) 12.5 Syrisch I (6 LP) 12.6 Syrisch II (6 LP) 12.7 Griechisch I (6 LP) 12.8 Griechisch II (6 LP) 12.9 Neuhebräisch I (6 LP) 12.10 Neuhebräisch II (6 LP)  <b>Zusammen 12 LP</b>		<b>Modul 13: 3. Sprache Aufbaustufe *</b> 13.1 Modernes Neupersisch (5 LP) 13.2 Türkisch III (5 LP) 13.3 Syrisch III (5 LP) 13.4 Griechisch III (5 LP) 13.5 Neuhebräisch III (5 LP)  <b>Zusammen 5 LP</b>	
<b>Modul 14: Vertiefung der Sprachkompetenz Ia (Wahlpflicht) **</b> 14.1 Verfassen arabischer Texte (4 LP) (Pflicht) 14.2 Cursorische Lektüre eines längeren arabischen Textes (4 LP) 14.3 Lektürekurs 2. Sprache I (2/4 LP) *** 14.4 Lektürekurs 2. Sprache II (2/4 LP) ***  <b>Zusammen 12 LP</b>		<b>Modul 15: Vertiefung der Sprachkompetenz IIa (Wahlpflicht) **</b> 15.1 Cursorische Lektüre eines anspruchsvollen arabischen Textes (7 LP) (Pflicht) 15.2 Konversationskurs arabisch (2 LP) 15.3 Lektürekurs arabisch (2 LP) 15.4 Lektürekurs 2. Sprache III (2/4 LP) *** 15.5 Lektürekurs 2. Sprache IV (2/4 LP) ***  <b>Zusammen 11 LP</b>	
<b>Modul 16: Vertiefung der Sprachkompetenz Ib (Wahlpflicht) **</b> 16.1 Verfassen arabischer Texte (4 LP) (Pflicht) 16.2 Cursorische Lektüre eines längeren Textes (Arabisch oder 2. Sprache) (4 LP) (Pflicht) 16.3 Konversationskurs 2. Sprache I (2 LP) *** 16.4 Lektürekurs 2. Sprache I (2/4 LP) ***  <b>Zusammen 12 LP</b>		<b>Modul 17: Vertiefung der Sprachkompetenz IIb (Wahlpflicht) **</b> 17.1 Cursorische Lektüre eines anspruchsvollen Textes (Arabisch oder 2. Sprache) (7 LP) (Pflicht) 17.2 Konversationskurs arabisch (2 LP) 17.3 Lektürekurs arabisch (2 LP) 17.4 Konversationskurs 2. Sprache II (2 LP) *** 17.5 Lektürekurs 2. Sprache II (2 LP) ***  <b>Zusammen 11 LP</b>	

<p><b>Modul 18: Integration und Konflikt in nahöstlichen Gesellschaften</b></p> <p>18.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte im modernen Nahen Osten I (8 LP)  18.2 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften I (8 LP)  18.3 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte in vor-modernen oder modernen nahöstlichen Gesellschaften I (8 LP)</p> <p><b>Zusammen 16/24 LP</b></p>	<p><b>Modul 19: Spezialisierungsmodul Moderner Naher Osten (Wahlpflicht)</b></p> <p>19.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte im modernen Nahen Osten II (8 LP)  19.2 Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen im Kontext gesellschaftlicher Modernisierung II (8 LP)</p> <p><b>Zusammen 8 LP</b></p>	
<p><b>Modul 20: Kanon und Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen</b></p> <p>20.1 Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen im Kontext gesellschaftlicher Modernisierung I (8 LP)  20.2 Kulturelle und religiöse Kanonbildung in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften I (8 LP)  20.3 Kulturelle und religiöse Kanonbildung in vormodernen oder modernen nahöstlichen Gesellschaften I (8 LP)</p> <p><b>Zusammen 16/24 LP</b></p>	<p><b>Modul 21: Spezialisierungsmodul Vormoderner Naher Osten (Wahlpflicht)</b></p> <p>21.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften II (8 LP)  21.2 Kulturelle und religiöse Kanonbildung in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften II (8 LP)</p> <p><b>Zusammen 8 LP</b></p>	
	<p><b>Modul 22: Prüfungsmodul</b></p> <p>22.1 M.A.-Kolloquium (2 LP)</p>	<p>22.2 Mündliche M.A.-Prüfung (10 LP)  22.3 M.A.-Arbeit (20 LP)</p> <p><b>Zusammen 32 LP</b></p>
<p><b>Zusammen 64 LP</b></p>	<p><b>Zusammen 56 LP</b></p>	

\* in der jeweils gewählten Sprache.

\*\* Es sind die Module 14 und 15 oder (bei entsprechenden Arabischkenntnissen) die Module 16 und 17 zu absolvieren. Einzelheiten s. Modulhandbuch.

\*\*\* Einzelheiten siehe Modulhandbuch.

# **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften**

Aufgrund von §§19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 14 DLR-Gesetz BW vom 17.2.2009, hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juni 2010 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juni 2010 erteilt.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

### **II. Prüfung im BA-Studiengang**

#### *A. im Hauptfach*

- § 10 Zulassung
- § 11 Art und Umfang der BA-Prüfung
- § 12 BA-Arbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der BA-Arbeit
- § 14 Bildung der BA-Gesamtnote
- § 15 Wiederholung der BA-Prüfung
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Urkunde

#### *B. im Nebenfach*

- § 17 BA-Prüfung im Nebenfach

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten

### **IV. Anhang**

1. BA-Studiengang Politikwissenschaft im Hauptfach (Studienplan)
2. BA-Studiengang Politikwissenschaft im Nebenfach(Studienplan)
3. Liste der möglichen Nebenfächer

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Männer und Frauen.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums**

- (1) Die BA-Prüfung bildet den Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Politikwissenschaft“.
- (2) Durch die BA-Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Grundlagen der Politikwissenschaft beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Bereiche überblickt und die theoretischen, methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als wissenschaftlich qualifizierte Fachkraft in seinem Berufsfeld tätig sein zu können.

### **§ 2 Bachelor-Grad**

- (1) Nach bestandener BA-Prüfung verleiht die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften den akademischen Grad "Bachelor of Arts".

### **§3 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten**

- (1) Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich. Der Studiengang besteht aus Modulen, die studienbegleitend geprüft werden.

#### (2) BA-Studiengang (Hauptfach)

1. Die Regelstudienzeit für den BA-Studiengang „Politikwissenschaft“ bis zum Erreichen des BA-Abschlusses beträgt einschließlich der BA-Prüfung sechs Semester. Der BA-Studiengang umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 100 Leistungspunkten im Hauptfach und im Umfang von 60 Leistungspunkten im Nebenfach sowie gesonderte Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlich berufsfeldorientierter Qualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten.

2. Eine studienbegleitende Orientierungsprüfung am Ende des zweiten Semesters erfolgt durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie durch den Nachweis einer Studienberatung durch einen Lehrenden, bei der über die bisherigen Leistungen und den Fortgang des Studiums gesprochen wird. Die Prüfungsleistungen für die Orientierungsprüfung können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

3. Eine studienbegleitende Zwischenprüfung am Ende des 4. Semesters erfolgt durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt werden.

4. Der Prüfungsanspruch für einzelne Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Frist erbracht worden sind, es sei denn die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Unter den Voraussetzungen und Bedingungen des Absatzes 4 und 5 kann die Frist bis zum Erlöschen der Berechtigung, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes und im Übrigen höchstens um drei Jahre verlängert werden.

5. Als wissenschaftliches Nebenfach können in folgenden Fakultäten Fächer gewählt werden, die gemäß einer BA- oder Magisterprüfungsordnung der Universität Tübingen im Nebenfach studiert werden können.

- |                 |  |
|-----------------|--|
| Fakultät 03:    | Juristische Fakultät   |
| Fakultät 04:    | Wirtschaftswissenschaftlicher Fakultät   |
| Fakultät 08:    | Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften                                |
| Fakultät 09:    | Neuphilologische Fakultät  |
| Fakultät 11:    | Fakultät für Kulturwissenschaften  |
| Fakultät 07/10: | Fakultät für Philosophie und Geschichte  |
| Fakultät 16:    | Geowissenschaftliche Fakultät (die vom Fach Geographie angebotenen Studiengänge) |

Das wissenschaftliche Nebenfach umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Leistungspunkten. Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen richten sich nach den betreffenden Prüfungsordnungen der anderen Fakultäten. In besonderen Fällen kann der Dekan, wenn dies aufgrund des konkreten Studienziels des Studenten sachgemäß ist, auf dessen Antrag mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät auch ein anderes Fach als Nebenfach zulassen, sofern dieses Fach in einer Diplom- oder Staatsexamensprüfungsordnung vorgesehen ist und in einem Umfang studiert werden kann, der den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht.

(3) BA-Studiengang (Nebenfach) Politikwissenschaft kann als BA-Nebenfach studiert werden und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Leistungspunkten.

(4) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Dieser entscheidet auch über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs.1 des Mutterschutzgesetzes.

#### **§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Universitätsstudiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des BA-Studiengangs Politikwissenschaft an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind sowohl die Noten als auch die Leistungspunkte

- soweit diese Noten- und Leistungspunktesysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 5 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten

(1) Den Lehrveranstaltungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind in Anlehnung an das europäische Punktesystem (ECTS) Leistungspunkte zugeordnet. Sie spiegeln den Arbeitsaufwand wider, den jede Lehrveranstaltung im Verhältnis zum gesamten Aufwand eines Studienjahres erfordert. Die Verteilung der Leistungspunkte im Einzelnen ergibt sich aus dem Studienplan im Anhang. Insgesamt sind im Studiengang BA „Politikwissenschaft“ im Hauptfach 100 und im Nebenfach 60 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Die Leistungspunkte werden nur nach erfolgreicher Teilnahme an den Lehrveranstaltungen vergeben. Als erfolgreich erbracht gilt eine Studienleistung, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0, 7, 4, 3, 4, 7 und 5, 3 sind ausgeschlossen.

(4) Setzt sich die Fachnote aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich	1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich	2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich	3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich	4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab	4,1 = nicht ausreichend.

(5) Für die BA-Abschlussprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die diese Vorschrift ergänzenden Einzelheiten ergeben sich aus §§11, Abs.3, 14 und 17 dieser Prüfungsordnung.

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der BA-Abschlussprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus

- dem Studiendekan als dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
- je zwei Vertretern aus den Fächern der Fakultät, die einen BA-Studiengang anbieten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Mehrzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren sein.

(2) Die Wahlmitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Studiendekan bestellt für die Dauer von jeweils einem Jahr einen Studierenden, der die Orientierungsprüfung abgelegt hat, als weiteres Mitglied. Es kann von den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrates vorgeschlagen werden und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen getroffen sind. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Wird der Prüfungsausschuss mit Anträgen auf Überprüfung und Berichtigung der Bewertung einer Prüfungsleistung befasst, so ersucht der Vorsitzende zunächst die Fachprüfer, welche die Leistung beurteilt hatten, um schriftliche Stellungnahme.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 7 Gutachter, Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt Gutachter für die BA-Arbeit, Prüfer und Beisitzer.

(2) Zu Gutachtern für die BA-Arbeit können Professoren, Privatdozenten und alle sonstigen Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden, wenn ihnen auf ihren Antrag vom Fakultätsrat die Befugnis der Gutachtertätigkeit verliehen wurde. Die Prüfungskandidaten können für die BA-Arbeit einen Gutachter vorschlagen. Der Prüfungsausschuss kann von dem Vorschlag abweichen und einen anderen Gutachter bestellen.

(3) Bei studienbegleitenden Prüfungen dürfen zu Prüfern nur Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden, die die Lehrveranstaltung durchgeführt haben. Im Verhinderungsfall bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des BASTudiengangs beteiligt ist.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Die Gutachter, Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

### **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe an, so wird von ihm ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht

ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Wird eine studienbegleitende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht die Möglichkeit, die Prüfung einmal zu wiederholen. Termine für die Wiederholungsprüfungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wiederholungsprüfung muss bis zum Beginn des nächsten Semesters erfolgt sein.

(2) Falls auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, hat der Studierende die Möglichkeit, die zugrundeliegende Lehrveranstaltung und die zugehörige Prüfung einmal zu wiederholen. Die Wiederholung muss in dem Semester erfolgen, in dem die Veranstaltung erstmals wieder angeboten wird. Wer die Prüfungsleistung bzw. die Lehrveranstaltung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **II. Prüfung im BA-Studiengang**

### **A. im Hauptfach**

#### **§ 10 Zulassung**

(1) Zur BA-Prüfung im Hauptfach kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat,

2. die sechs Semester gemäß Studienplan erfolgreich abgeschlossen und 100 Leistungspunkte im Hauptfach erreicht hat,

3. ein wissenschaftliches Nebenfach gemäß den jeweiligen Anforderungen erfolgreich abgeschlossen hat,

4. in der Regel mindestens zwei Semester im BA-Studiengang „Politikwissenschaft“ der Universität Tübingen immatrikuliert ist,

5. den Nachweis über die Teilnahme an den gesonderten Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten erbracht hat,

6. den Prüfungsanspruch im BA-Studiengang nicht verloren hat.

7. Kenntnisse in Englisch nachgewiesen hat. Die vorgeschriebenen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen,

- wenn das Abiturzeugnis die Note bzw. Punktzahl für ein reguläres Fach (nicht z.B. nur für eine Arbeitsgemeinschaft) oder den Vermerk über eine Ergänzungsprüfung enthält; wenn die Sprache in der Fremdsprachenfolge der Bescheinigung der allgemeinen Hochschulreife (reformierte Oberstufe) enthalten ist, ein ununterbrochener Unterricht zumindest drei Jahre ab Klasse 9 nachgewiesen werden kann und die letzte Note mindestens „gut“ war;
- durch Vorlage von mindestens „gut“ benoteten Seminarscheinen über einen „Anfängerkurs“ und einen „Mittelkurs“ oder durch die Vorlage eines Nachweises über den Besuch von Lehrveranstaltungen in der betreffenden Sprache, die von der zuständigen Fakultät als Äquivalent anerkannt werden

(2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzureichen.

(3) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

### **§ 11 Art und Umfang der BA-Prüfung**

(1) Die BA-Prüfung im Hauptfach besteht aus der in § 12 genannten Studienarbeit und den studienbegleitenden Prüfungen in den im Anhang aufgelisteten Modulen (bei Seminaren: Referate sowie Hausarbeiten im Umfang von mindestens zehn Seiten oder Klausuren (zweistündig); bei Vorlesungen: zweistündige Klausuren und fakultativ einer weiteren äquivalenten Prüfungsleistung). Die angebotenen Pflichtmodule sind jeweils zu belegen; zusätzlich kann nur ein Wahlmodul gewählt werden. Für die BA-Arbeit werden acht Leistungspunkte veranschlagt. Insgesamt sind im Hauptfach 100 Leistungspunkte für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen, die durch den Besuch der Seminare, durch die Abschlussarbeit und durch den Besuch von Vorlesungen erworben werden.

(2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der bewerteten Studienleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet.

(4) Hausarbeiten sind mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen individuell gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### **§ 12 BA-Arbeit**

(1) Die BA-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist ein Problem aus der Politikwissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Das Thema der BA-Arbeit ist frühestens nach Abschluss des fünften Semesters zu stellen. Ist das Thema nicht spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters gestellt worden, wird die BA-Arbeit mit nicht ausreichend bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studierenden zu vertreten. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der BA-Arbeit darf acht Wochen nicht überschreiten. Die Einhaltung der Abgabefrist wird vom Gutachter dokumentiert. In Ausnahmefällen entscheidet das Prüfungsamt in Einvernehmen mit dem Gutachter, bei Nicht-Einigung der Prüfungsausschuss über andere Fristen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Gutachter kann diese Frist um höchstens eine Woche verlängert werden. Die BA-Arbeit muss mindestens 60.000 Zeichen (ca. 25 Seiten) und darf höchstens 70.000 Zeichen (ca. 30 Seiten) umfassen.

(3) Das Thema der BA-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die BA-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung des Gutachters Ausnahmen zulassen.

(6) Bei der Abgabe seiner BA-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### **§ 13 Annahme und Bewertung der BA-Arbeit**

(1) Die BA-Arbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei gedruckten Exemplaren sowie zu Archivierungszwecken in Form einer PDF-Datei abzuliefern. Der Kandidat

hat dabei schriftlich zu versichern, dass die gedruckte und die digitale Version (PDF-Datei) textgleich sind. Der Abgabepunkt der BA-Arbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die BA-Arbeit als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die BA-Arbeit ist von einem Gutachter zu bewerten. Die Bewertung sollte innerhalb einer Frist von sechs Wochen erfolgen.

(3) Die BA-Arbeit wird angenommen, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist.

(4) Die BA-Arbeit wird im Institut, dem der Gutachter angehört, für die Zeit von fünf Jahren digital archiviert.

#### **§ 14 Bildung der BA-Gesamtnote**

(1) Für die Festlegung der Gesamtnote des Hauptfachs Politikwissenschaft werden die Note der studienbegleitenden Prüfungen und die Studienarbeit im Verhältnis 80:20 gewichtet.

(2) Die BA-Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der bewerteten Studienleistungen in Haupt- und Nebenfach. Hierbei werden die Leistungen in Haupt- und Nebenfach in einem Verhältnis von 65:35 gewichtet.

#### **§ 15 Wiederholung der BA-Prüfung**

Die studienbegleitenden Prüfungen können gemäß § 9 wiederholt werden. Wird die Studienarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, wird dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Wird die Studienarbeit ein zweites Mal mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### **§ 16 Bestehen und Nichtbestehen, Urkunde**

(1) Hat ein Kandidat alle Voraussetzungen zur Verleihung des Grads „Bachelor of Arts“ erfüllt, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine BA-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(4) Die Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(5) Ist die BA-Prüfung in Teilen nicht bestanden oder gilt sie in Teilen als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muss, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ist die BA-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie die fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die BA-Prüfung nicht bestanden ist.

### **B. im Nebenfach**

#### **§ 17 BA-Prüfung im Nebenfach**

Die BA-Prüfung im Nebenfach Politikwissenschaft ist studienbegleitend. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der bewerteten Studienleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die geprüfte Person bei einer studienbegleitenden Prüfung getäuscht, so wird diese Prüfung für nicht bestanden erklärt. Im Wiederholungsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über den Verlust des Prüfungsanspruchs im BA-Studiengang. Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Arts“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

(2) Der Antrag ist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

### **IV. Anhang**

#### **1. BA Politikwissenschaft (Hauptfach)**

##### **Studienprogramm**

- Insgesamt sind 100 LP im Hauptfach Politikwissenschaft, 60 LP im Nebenfach und 20 LP durch überfachliche berufsfeldorientierte Veranstaltungen zu erwerben;
- Mindestens 70 von den im Hauptfach zu erwerbenden 100 LP müssen benotet sein;
- jede Veranstaltung der Pflichtmodule ist zu besuchen (damit sind mindestens 82 LP erworben);
- benotete Leistungsnachweise können ausschließlich benotet eingebracht werden;
- einmal verbuchte Leistungsnachweise können nicht ausgetauscht werden;
- eine Doppelverrechnung findet nicht statt;
- es kann nur ein Wahlmodul gewählt werden;
- Zahlenangaben in Klammer: Leistungspunkte;
- Hinweis auf Vorlesung: (V); auf Seminar (S).

Modul B1H	Pflichtmodul	24-26 LP
<b>Einführung in die Politikwissenschaft</b>		
1.	Einführung in die Politikwissenschaft (V) (2/4)	
2.	Einführung in die Politikwissenschaft (S) (8; nicht benotet)	
3.	Tutorium (obligatorisch nur in Verbindung mit 2.) (2; nicht benotet)	
4.	Empirische Sozialforschung I (V) (4)*	
5.	Tutorium (obligatorisch mit 4.) (2)	
6.	Empirische Sozialforschung II (V) (4)*	
7.	Tutorium (obligatorisch mit 6.) (2)	
8.	Statistik (V) (6)*	

\* Von den Veranstaltungen 4,6 und 8 sind zwei Veranstaltungen auszuwählen und zu besuchen. Je nach Wahl ergibt sich die Teilnahme an den Veranstaltungen 5 und 7. Also entweder 4/5 +6/7 oder 4/5 + 8 oder 6/7 + 8

Modul B2H	Pflichtmodul	8-18 LP
<b>Institutionelle und normative Grundlagen</b>		
9.	Politische Theorie (V oder S) (2/4/6)	
10.	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (V) (2/4/6)	
11.	Politisches System der EU und ihre Politiken (V oder S) (2/4/6)	

Modul B3H	Pflichtmodul	8-12 LP
<b>Vergleichende Analyse politischer Systeme</b>		
12.	Einführung in die vergleichende Analyse politischer Systeme (V) (2/4/6)	
13.	Vergleichende Analyse politischer Systeme (S) (6)	

Modul B4H	Pflichtmodul	8-12 LP
<b>Sektorale Staatstätigkeit</b>		
14.	Politikfeldanalyse: Theorien und Ansätze (V) (2/4/6)	
15.	Analyse ausgewählter Politikfelder (S) (6)	
<i>oder</i>		
16.	Politische Wirtschaftslehre/ Wirtschaftspolitik (S) (6)	

Modul B5H	Pflichtmodul	12-20 LP
<b>Internationale Beziehungen</b>		
17.	Einführung in die Internationalen Beziehungen (V) (2/4/6)	
18.	Deutschland/ EU in der internationalen Politik (V) (2/4/6)	
19.	Analyse internationaler Beziehungen (S) (8)	

Modul B6H	Pflichtmodul	24 LP
<b>Prüfungsmodul</b>		
20.	Lehrforschungsprojekt I (S) (8)	
21.	Lehrforschungsprojekt II (S) (8)	
22.	Abschlussarbeit (8) (zählt nicht zur Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweise (70 LP))	

Modul B7H	Wahlmodul	bis max. 16 LP
<b>Vertiefungsbereich Politikwissenschaft allgemein</b>		
23.	Politische Theorie (V oder S)(6) (sofern nicht schon gewählt)	
24.	Politikwissenschaft in der Praxis (S) (4/6)	
25.	Öffentliches Recht (I oder II) (V) (6)	
26.	Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (V) (8)	
27.	Zivilrecht für Nicht-Juristen (V) (6)	

28.	Organisations-oder Sozialpsychologie (V) (2/4/6)
29.	Zeitgeschichte (V) (2/4/6)
30.	Statistik (V) oder Empirische Sozialforschung 1 (V) oder empirische Sozialforschung 2 (V) (6) (Wenn nicht schon in Modul B1H gewählt) (6)
31.	Thematisch einschlägige Lehrveranstaltung nach Wahl (6) (mit Genehmigung des Studienberaters)

Modul B8H	Wahlmodul	bis max. 16 LP
<b>Vertiefungsbereich Vergleichende Politikforschung</b>		
32.	Vergleichende Analyse eines weiteren politischen Systems (S) (6)	
33.	Analyse ausgewählter Politikfelder (S) (6) (sofern nicht schon gewählt)	
34.	Politikwissenschaft in der Praxis (S) (4/6)	
35.	Organisations-oder Sozialpsychologie (V) (2/4/6)	
36.	Zeitgeschichte (V) (2/4/6)	
37.	Statistik (V) oder Empirische Sozialforschung 1 (V) oder empirische Sozialforschung 2 (V) (6) (Wenn nicht schon in Modul B1H gewählt) (6)	
38.	Thematisch einschlägige Lehrveranstaltung nach Wahl (6) (mit Genehmigung des Studienberaters)	

Modul B9H	Wahlmodul	bis max. 16 LP
<b>Vertiefungsbereich Internationale Beziehungen</b>		
39.	Außenpolitik-Analyse (S) (6)	
40.	Kernkonzepte der Internationalen Beziehungen (S) (6)	
41.	Politikwissenschaft in der Praxis (S) (4/6)	
42.	Organisations-oder Sozialpsychologie (V) (2/4/6)	
43.	Zeitgeschichte mit Schwerpunkt Internationale Beziehungen (V) (2/4/6)	
44.	Statistik (V) oder Empirische Sozialforschung 1 (V) oder empirische Sozialforschung 2 (V) (6) (Wenn nicht schon in Modul B1H gewählt) (6)	
45.	Thematisch einschlägige Lehrveranstaltung nach Wahl (6) (mit Genehmigung des Studienberaters)	

Modul B10H	Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten	20 LP
<b>Überfachliche berufsfeldorientierte Veranstaltungen</b>		
46.	Praktikum (mit Praktikumsbericht) (max. 10)	
47.	Fachdidaktik (S) (6)	
48.	Didaktik der politischen Bildung (S) (6)	
49.	Präsentation von Politik in den Massenmedien (S) (6)	
50.	Politikwissenschaftliche Online-Recherche (4)	
51.	Vortrags-und Präsentationstechniken (S) (6)	
52.	Sprachkurse (zertifiziert) (max. 12)	
53.	Bewerbungstraining (max. 4)	
54.	Verhandlungsführung (max. 4)	
55.	Sonstige Veranstaltung nach Wahl (max. 6) (nach Rücksprache mit dem Studienberater)	

plus NEBENFACH (60 LP)

## 2. BA Politikwissenschaft (Nebenfach)

### Studienprogramm

- Insgesamt sind 60 LP im Nebenfach POLITIKWISSENSCHAFT zu erwerben; Mindestens 42 Leistungspunkte davon müssen benotet sein;

- jede Veranstaltung der Pflichtmodule ist zu besuchen (damit sind mindestens 48 LP erworben)
- benotete Leistungsnachweise können ausschließlich benotet eingebracht werden;
- einmal verbuchte Leistungsnachweise können nicht ausgetauscht werden;
- eine Doppelverrechnung findet nicht statt
- Zahlenangaben in Klammer: Leistungspunkte
- Hinweis auf Vorlesung: (V); auf Seminar (S)

Modul B1N	Pflichtmodul	16 LP
<b>Einführung in die Politikwissenschaft</b>		
56.	Einführung in die Politikwissenschaft (V) (4)	
57.	Empirische Sozialforschung I (V) (4)** #	
58.	Tutorium (obligatorisch mit 57.) (2)	
59.	Empirische Sozialforschung II (V) (4)** #	
60.	Tutorium (obligatorisch mit 59.) (2)	
61.	Statistik (V) (6)** #	

\* Von den Veranstaltungen 57, 59 und 61 sind zwei Veranstaltungen auszuwählen und zu besuchen. Je nach Wahl ergibt sich die Teilnahme an den Veranstaltungen 58 und 60. Also entweder 57/58+59/60 oder 57/58+61 oder 59/60+61  
# Bei Hauptfach Soziologie müssen zwei Ersatzveranstaltungen aus dem Lehrangebot für Bachelor ausgewählt werden

Modul B2N	Pflichtmodul	10-18 LP
<b>Institutionelle und normative Grundlagen</b>		
61.	Politische Theorie (V oder S) (2/4/6)	
62.	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (V) (6)***	
63.	Politisches System der EU und ihre Politiken (V oder S) (2/4/6)	

\*\*\* Studierende des Nebenfachs Politikwissenschaft müssen 6 LP erwerben. Dies beinhaltet die Teilnahme an der VL, Klausur, sowie die Teilnahme an einem Kompaktseminar inkl. Übungen zu wissenschaftlichen Arbeitstechniken

Modul B3N	Pflichtmodul	10-18 LP
<b>Vergleichende Analyse politischer Systeme/ Sektorale Staatstätigkeit</b>		
64.	Einführung in die vergleichende Analyse politischer Systeme (V) (2/4/6)	
65.	Politikfeldanalyse: Theorien und Ansätze (V) (2/4/6)	
66.	Vergleichende Analyse politischer Systeme (S) (6)	
<i>oder</i>		
67.	Analyse ausgewählter Politikfelder (S) (6)	
<i>oder</i>		
68.	Politische Wirtschaftslehre/ Wirtschaftspolitik (S) (6)	

Modul B4N	Pflichtmodul	12-20 LP
<b>Internationale Beziehungen</b>		
69.	Einführung in die Internationalen Beziehungen (V) (2/4/6)	
70.	Deutschland/ EU in der internationalen Politik (V) (2/4/6)	
71.	Analyse internationaler Beziehungen (S) (8)	

Modul B5N	Wahlmodul	6 LP
<b>Vertiefung</b>		
72.	Veranstaltung aus dem Studienangebot für Bachelor (sofern nicht schon im Pflichtbereich gewählt)	

Tübingen, den 29. Juni 2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juni 2010 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 8, 05. Mai 2003, Seite 175ff), zuletzt geändert am 08. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2005, Nr. 6, Seite 170ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juni 2010 erteilt.

### **Artikel 1**

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Master-Prüfung besteht aus der in § 14 genannten Master-Arbeit, den studienbegleitenden Prüfungen in den unter IV. (Anhang) aufgelisteten Modulen und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten. Von den angebotenen Modulen sind die im Studienprogramm als Pflichtmodule ausgewiesenen Module, sowie mindestens ein weiteres nach freier Wahl zu belegen. In den belegten Vertiefungsmodulen sind mindestens die im Studienprogramm genannten Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Für die Master-Arbeit werden die im Studienprogramm genannten LP veranschlagt. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen.“

2. § 13 Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Es findet vor zwei Prüfern bzw. einem Prüfer und einem Beisitzer statt. Der Kandidat kann hierzu eigene Interessenschwerpunkte benennen.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von den Prüfern bzw. dem Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(5) Die mündliche Prüfung muss spätestens 12 Monate nach Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der Master-Arbeit kann ab dem Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung, es muss aber spätestens 8 Monate nach Ende des vierten Fachsemesters gestellt werden. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist bearbeitet werden kann.“

4. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Fertigung abzugeben; zusätzlich soll die Master-Arbeit in einer elektronischen Fassung dem Prüfungsausschuss zum Zwecke der Archivierung vorgelegt werden (z.B. in Form einer pdf-Datei auf einer CD-ROM). Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

5. Der Anhang IV erhält folgende Fassung:

„Studienprogramm MA „Friedensforschung und Internationale Politik“  
- Insgesamt sind 120 LP zu erwerben, die sich aus den Pflichtmodulen (72-88) sowie aus den

- Vertiefungsmodulen und dem Wahlmodul (32-48) ergeben. In mindestens einem Vertiefungsbereich sind 12 LP nachzuweisen.
- Zahlenangaben in Klammer: Leistungspunkte
  - Hinweis auf Vorlesung: (VL)

Modul 1	Pflichtmodul	18-22 LP
<b>Grundlagen der Analyse internationaler Politik aus friedenswissenschaftlicher Perspektive</b>		
1. Friedens- und Konfliktforschung: normative Grundlagen, Entwicklung, Hauptfragestellungen (Kompaktseminar vor Semesterbeginn) (6) 2. Methodenprobleme der Analyse internationaler Politik aus friedenswissenschaftlicher Perspektive (6+4) 3. Ethische Fragen der Internationalen Beziehungen aus friedenswissenschaftlicher Perspektive (6)		
Modul 2	Pflichtmodul	8-12 LP
<b>Internationales Regieren</b>		
4. Internationale Institutionen (VL) (2/4/6) 5. Global Governance (6)		
Modul 3	Pflichtmodul	8-12 LP
<b>Konflikt und Sicherheit in der Weltpolitik</b>		
6. Sicherheitsdebatten in den Internationalen Beziehungen (VL) (2/4/6) 7. Konfliktanalyse und internationales Konfliktmanagement (6)		
Modul 4	Pflichtmodul	8-12 LP
<b>Krieg und Frieden</b>		
8. Analyse bewaffneter Konflikte (VL) (2/4/6) 9. Theorien über internationale Beziehungen und Frieden (6)		
Modul 5	Vertiefungsmodul	mind. 12 LP
<b>Akteure und Problemfelder internationalen Regierens</b>		
10. System der Vereinten Nationen (6) mit 11. Model United Nations (fakultativ; nur in Verbindung mit Nr. 10) (6) 12. EU in der internationalen Politik (6) 13. Weltgesellschaft (6) 14. Internationale Politikfeldanalysen (6) 15. Politikfeldanalyse-Exkursion (fakultativ; nur in Verbindung mit Nr. 14) (2/4/6) 16. Internationale Politische Ökonomie (6) 17. Recht in der Weltpolitik (VL/S) (6)		
Modul 6	Vertiefungsmodul	mind. 12 LP
<b>Gewaltkonflikte</b>		
18. Politische Philosophie des Krieges und des Friedens (6) 19. Analyse von Bürgerkriegen (6)		

20. Peaceboat-Exkursion (fakultativ; nur in Verbindung mit Nr. 19) (6)
21. Regionale Gewaltkonflikte (S) (6)
22. Politische Transformation (VL/S) ( 2/4/6)(6)
23. Internationale Beziehungen einer außereuropäischen Region (VL/S) (2/4/6)(6)
24. Entwicklungs- und Strukturprobleme einer Region (VL/S) (2/4/6)(6)

Modul 7	Vertiefungsmodul	mind. 12 LP
<b>Frieden</b>		
25. Politische Philosophie des Krieges und des Friedens (6)		
26. Verhandlungen und Mediation (mit Simulation) (6+6)		
27. Friedensstiftung und –wahrung (6)		
28. Friedenspädagogik (Friedenskompetenz/Globales Lernen) (6)		
29. Politische Transformation (VL/S) ( 2/4/6)(6)		
30. Integrationstheorien und –prozesse in ausgewählten Weltregionen (6) / Entwicklungen der europäischen Integration (6)		
31. Internationale Beziehungen einer außereuropäischen Region (VL/S) (2/4/6)(6)		
32. Entwicklungs- und Strukturprobleme einer Region (VL/S) (2/4/6)(6)		

Modul 8	Wahlmodul	Max. 24 LP
<b>Berufspraxis</b>		
33. Berufsfeldbezogenes, studiengangnahes Praktikum * (minimal ein bis maximal drei Monate/ ganztägig; maximal 12 LP)		
34. Lehrpraktikum bei einer studiengangsbezogenen Veranstaltung (Tutorium) (6 LP)*		
35. Spracherwerb (max. 12 LP)		
36. Berufsfeldbezogene Lehrveranstaltungen (2/4/6/8)*		
* Nach Rücksprache und Genehmigung durch den Studienberater des Studiengangs		

Modul 9	Pflichtmodul	30 LP
<b>Forschungspraxis</b>		
37. Forschungsseminar (6)		
38. Examensarbeit (24)		
<b>Summe LP: 120</b>		

**Artikel 2**

Diese Änderungen treten in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

Tübingen, den 29. Juni 2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Chemie an der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziff. 9, 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 14 DLR-Gesetz BW vom 17.12.2009, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24. Juni 2010 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Chemie an der Eberhard Karls Universität Tübingen (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2009, Nr. 6, S. 124) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juni 2010 erteilt.

### Artikel 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung dürfen nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Im Übrigen darf eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung zwei Mal wiederholt werden. Hat ein Kandidat die Prüfungsleistung einer Modulabschlussprüfung (§ 7) einschließlich der Wiederholungen nicht innerhalb der beiden, auf den ersten festgelegten Prüfungstermin folgenden Semester erbracht - spätestens jedoch vor Beginn der Vorlesungen des darauf nachfolgenden Semesters – so hat er die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Damit erlischt der Prüfungsanspruch – es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

### Artikel 2

Diese Änderungen treten in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

Tübingen, den 29. Juni 2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Allgemeiner Teil**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des KIT-Zusammenführungsgesetzes vom 14. Juli 2009, hat der Senat in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 die nachstehenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 17) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Juni 2010 erteilt.

## **Artikel 1**

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) und aufgrund der bestandenen Masterprüfung der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) beziehungsweise „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„In der Geowissenschaftlichen Fakultät ist das Studium und der Abschluss folgender Bachelor und konsekutiver Masterstudiengänge möglich:

- a) Studienfach Geographie:  
Bachelor of Science in Geographie,  
Master of Science in Physischer Geographie – Landscape System Sciences,  
Master of Arts Humangeographie – Global Studies,
- b) Studienfach Geowissenschaften:  
Bachelor of Science in Geowissenschaften,  
Master of Science in Geowissenschaften,
- c) Studienfach Geoökologie/Ökosystemmanagement:  
Bachelor of Science in Geoökologie/Ökosystemmanagement,  
Master of Science in Geoökologie
- d) Studienfach Umweltnaturwissenschaften:  
Bachelor of Science in Umweltnaturwissenschaften.“

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Als nicht-konsekutive Masterstudiengänge werden folgende Studiengänge angeboten,

- a) Applied Environmental Geoscience,
  - b) Naturwissenschaftliche Archäologie,
- die mit dem Master of Science abgeschlossen werden.“

3. § 3 Abs. 1 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im dritten und vierten Semester.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungen treten in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

Tübingen, den 7. Juni 2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Tübinger Zentrums für Linguistik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juni 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## §1 Aufgaben und Rechtsstatus

1. Das Tübinger Zentrum für Linguistik (TÜZLI) ist eine interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen.
2. Das TÜZLI widmet sich der Aufgabe, Forschungsprojekte im Bereich der Sprach- Kultur- Kognitions- und Neurowissenschaften zu initiieren, zu koordinieren und durchzuführen.

Zu den Aufgaben gehört insbesondere:

- die Koordination und wissenschaftliche Unterstützung der Exzellenzclusterinitiative *Strukturierte sprachliche Daten: Lernen, Verarbeitung und Evolution*.
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- interdisziplinäre Lehrangebote zu Sprach-, Kultur-, Kognitions- und Neurowissenschaften zu koordinieren.
- die Öffentlichkeit über Fragestellungen und Ergebnisse der Arbeit des Zentrums sachgerecht zu informieren.

## § 2 Leitung

1. Das TÜZLI wird durch einen Vorstand geleitet, der aus mindestens drei hauptberuflich beschäftigten Mitgliedern der Universität Tübingen besteht. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss dem Kreis der hauptamtlichen Professoren<sup>10</sup> angehören.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollen Fachvertreter verschiedener am Zentrum beteiligter Disziplinen angehören. Bei einer geraden Zahl von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden als Mitglied des Zentrums. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit ein neues Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zu seinem Vorsitzenden als Direktor des Tübinger Zentrums für Linguistik und ein weiteres Mitglied zu seinem Stellvertreter. Der Direktor und sein Stellvertreter müssen aus dem Kreis der an der Universität Tübingen tätigen hauptamtlichen Professoren stammen. Der Direktor führt die laufenden Geschäfte, beruft den Vorstand ein, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.

## § 3 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand erledigt die beim TÜZLI anfallenden organisatorischen Aufgaben. Ausgenommen hiervon sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamtens- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten, sowie diese Zuständigkeiten nicht vom Rektorat auf den Direktor übertragen worden sind.
2. Der Vorstand ist zuständig für die Verteilung der dem Zentrum zugewiesenen Ressourcen.
3. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Einrichtung neuer Projekte sowie über deren Beendigung.
4. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.
5. Der Vorstand beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung.

---

<sup>10</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

#### **§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung**

1. Mitglieder des Zentrums können promovierte Wissenschaftler sein, die in den am Zentrum vertretenen Gebieten forschen und die sich verpflichten, an den gemeinsamen Aufgaben des Tübinger Zentrums für Linguistik nach § 1 Abs. 2 mitzuwirken. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen; die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie bilden die Mitgliederversammlung.
2. An den Mitgliederversammlungen können auch am Zentrum tätige Projektmitarbeiter und Nachwuchskandidaten ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Teilnahme am Einzelfall vom Vorstand nicht ausgeschlossen wird.
3. Für die konstituierende Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) benennen die wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Tübingen, die ihre Unterstützung in der Gründungsphase des Tübinger Zentrums für Linguistik durch Erklärung zum Ausdruck gebracht haben und die auf den Arbeitsgebieten nach § 2 wissenschaftlich tätig sind, jeweils drei Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft im Zentrum endet nach vier Jahren oder durch persönliche Erklärung. Eine erneute Aufnahme als Mitglied nach Abs. 1 ist möglich.
5. Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Forschungseinrichtungen am TÜZLI wird durch Kooperationsverträge geregelt. Angehörige anderer Forschungseinrichtungen werden unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auf Antrag als Mitglieder aufgenommen.

#### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Direktor eingeladen. Sie unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Aufnahme weiterer Forschungsprojekte. Weitere Aufnahmen der der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl des Vorstands;
  - Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder;
  - Vorschlag für die Geschäftsordnung;
  - Stellungnahmen zum Haushalt des Zentrums und zur Verteilung der Ressourcen;
  - Beratung über die Profile und Einrichtung neuer Projekte und über die Beendigung von Projekten;
  - Mitwirkung bei der Koordination von Projekten und Projektbereichen;

#### **§ 6 Versammlung der Angehörigen des Tübinger Zentrums für Linguistik**

1. Der Direktor beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller in Projekten des Tübinger Zentrums für Linguistik Tätigen ein.
2. Die Versammlung des Tübinger Zentrums für Linguistik kann dem Vorstand an allen das Zentrum betreffenden wichtigen Fragen Vorschläge unterbreiten. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Aufnahme neuer Projekte und zur Beendigung laufender Projekte.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Tübingen, den 24.06.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Kooperationsvereinbarung**

## **über die Einrichtung eines gemeinsamen Strahlenschutzbereichs der Universität, des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät Tübingen**

zwischen

der **Eberhard Karls Universität Tübingen**

- nachstehend „Universität“ genannt -

und

dem **Universitätsklinikum Tübingen**

- nachstehend „Universitätsklinikum“ genannt -

gemeinsam nachstehend „Kooperationspartner“ genannt.

### **Präambel**

Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen und effizienten Erfüllung der Aufgaben des Strahlenschutzes haben sich die Kooperationspartner auf die Einrichtung eines gemeinsamen „Strahlenschutzbereichs der Universität, des Universitätsklinikums sowie der Medizinischen Fakultät“ geeinigt. Diese gemeinsame Einrichtung wird von den Kooperationspartnern gemeinsam getragen. Die Strahlenschutzverantwortlichkeiten verbleiben unverändert bei der Universität und dem Universitätsklinikum bzw. der Medizinischen Fakultät für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche.

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgender Kooperationsvertrag geschlossen.

### **§ 1 Gemeinsamer Strahlenschutzbereich**

Der gemeinsame Strahlenschutzbereich der Universität Tübingen und des Universitätsklinikums Tübingen sowie der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen wird mit der Bezeichnung STRAHLENSCHUTZ ab 01.01.2007 eingerichtet. Der STRAHLEN-SCHUTZ übernimmt die Aufgaben des Strahlenschutzes für die Universität und das Universitätsklinikum/Medizinische Fakultät. Die Strahlenschutzverantwortlichkeiten bleiben bei der Universität und dem Universitätsklinikum/Medizinische Fakultät für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

### **§ 2 Strahlenschutzverantwortliche**

- (1) Strahlenschutzverantwortlicher der Universität ist der Rektor der Universität Tübingen. Der Strahlenschutzverantwortliche des Universitätsklinikums/Medizinische Fakultät wird vom Klinikumsvorstand aus der Mitte seiner Mitglieder bestellt.
- (2) Beide Strahlenschutzverantwortliche übertragen ihre Aufgaben und Pflichten, die sich aus der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung in der jeweils gültigen Fassung ergeben, auf einen gemeinsamen Strahlenschutzbevollmächtigten. Der Strahlenschutzbevollmächtigte sowie dessen Stellvertreter werden von den Strahlenschutzverantwortlichen für die jeweilige Einrichtung (Universität, Universitätsklinikum/Medizinische Fakultät) förmlich bestellt.
- (3) Die Strahlenschutzverantwortlichen sind in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber dem Strahlenschutzbevollmächtigten fachlich weisungsbefugt.

### **§ 3 Leitung STRAHLENSCHUTZ**

- (1) Die Leitung des STRAHLENSCHUTZES wird dem gemeinsamen Strahlenschutzbevollmächtigten übertragen.
- (2) Die Aufgaben und Pflichten des Strahlenschutzbevollmächtigten sowie dessen Stellvertreter ergeben sich aus der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie aus den förmlichen Bestellungsschreiben.

- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Strahlenschutzbevollmächtigte ist verpflichtet, den Strahlenschutzverantwortlichen der Universität und des Universitätsklinikums/Medizinische Fakultät einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.
- (5) Der Strahlenschutzbevollmächtigte wird dienstrechtlich dem Universitätsklinikum zu-geordnet. Das dienstrechtliche Direktionsrecht verbleibt beim Klinikumsvorstand; bei der Ausübung des dienstrechtlichen Direktionsrechts werden die Belange der Universität durch das Universitätsklinikum angemessen berücksichtigt. Hiervon unberührt verbleibt die fachliche Weisungsbefugnis der Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Kooperationsvereinbarung.

#### **§ 4 Gefahrgutbeauftragter**

- (1) Für Transporte radioaktiver Materialien auf der Straße und per Luftfracht ist der gemeinsame Strahlenschutzbevollmächtigte gemeinsamer Gefahrgutbeauftragter nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sowie nach den Vorschriften der International Air Transport Association (IATA).
- (2) Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den für den Transport radioaktiver Materialien und Abfälle geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere GGVSEB, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, den Strahlenschutzverantwortlichen Universität und Universitätsklinikum/Medizinische Fakultät einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

#### **§ 5 Weitere Aufgaben des Strahlenschutzbevollmächtigten außerhalb des STRAHLENSCHUTZES**

- (1) Der Strahlenschutzbevollmächtigte ist Leiter der Isotopenlaboratorien der Universität und der Isotopenlaboratorien des Universitätsklinikums bzw. der Medizinischen Fakultät. Als Leiter ist der Strahlenschutzbevollmächtigte gegenüber dem dort tätigen Personal weisungsbefugt. Der Rektor der Universität und der Klinikumsvorstand ist gegenüber dem Leiter der Isotopenlaboratorien für die in ihren Zuständigkeitsbereich gehörenden Isotopenlaboratorien fachlich weisungsbefugt. Hiervon unberührt bleibt das dienstrechtliche Direktionsrecht des Klinikumsvorstands gemäß § 3 Abs. 5 dieser Kooperationsvereinbarung; bei der Ausübung des dienstrechtlichen Direktionsrechts werden die Belange der Universität durch das Universitätsklinikum angemessen berücksichtigt.
- (2) Der Strahlenschutzbevollmächtigte ist gleichzeitig gemeinsamer Laserschutzbeauftragter für Universität und Universitätsklinikum. Diesbezüglich findet die „Kooperationsvereinbarung Verwaltung Laserschutzbeauftragter vom 01.05.1996“ unveränderte Anwendung (Anlage 1).

#### **§ 6 Leistungserbringung und Finanzierung**

- (1) Der STRAHLENSCHUTZ erfüllt die Aufgaben, wie sie in der „Strahlenschutzanweisung der UT“ (Anlage 2), der „Allgemeinen Organisations- und Dienstanweisung zum Strahlenschutz im UKT“ (Anlage 3) sowie der nicht abschließenden „Einzelaufstellung der Aufgaben des STRAHLENSCHUTZES“ (Anlage 4) festgelegt sind.
- (2) Die Finanzierung des STRAHLENSCHUTZES erfolgt unverändert getrennt durch Universität und Universitätsklinikum (Medizinische Fakultät) für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche.
- (3) Eine gegenseitige Kostenerstattung für die einzelnen Leistungen erfolgt nicht, es sei denn, dieser Vertrag regelt etwas anderes.
- (4) Die Universität erstattet für die Leitung des STRAHLENSCHUTZES sowie der Isotopenlaboratorien durch den gemeinsamen Strahlenschutzbevollmächtigten 50% der tatsächlichen Personalkosten des Stelleninhabers.

- (5) Die Kostenerstattung im Bereich Laserschutz erfolgt unverändert nach den Regelungen der „Kooperationsvereinbarung Verwaltung Laserschutzbeauftragter vom 01.05.1996“ (Anlage 1)

## § 7 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2011 gekündigt werden.
- (2) Hiervon unberührt bleibt das Recht der Kooperationspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Kooperationspartner seine vertraglichen Pflichten in so schwerwiegendem Maß verletzt, dass eine Zusammenarbeit weiterhin unzumutbar ist oder wenn wesentliche innerbetriebliche Veränderungen eintreten.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Nach der Kündigung haben sich die Kooperationspartner unverzüglich über die Abwicklung zu einigen.

## § 8 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Zustimmung des Klinikumsvorstands, des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums, des Fakultätsvorstands der Medizinischen Fakultät sowie der zuständigen Organe der Universität (Rektorat und Universitätsrat) rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem materiellen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen (Anlagen 1 bis 4) sind wesentlicher Bestandteil dieses Kooperationsvertrags.

### Eberhard Karls Universität Tübingen

Tübingen, den 31.05.2010

.....  
Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

### Medizinische Fakultät

Tübingen, den 15.06.2010

.....  
Professor Dr. Ingo Autenrieth  
Dekan

### Universitätsklinikum Tübingen

Tübingen, den 15.06.2010

.....  
Professor Dr. Michael Bamberg  
Leitender Ärztlicher Direktor

.....  
Gabriele Sonntag  
Kaufmännische Direktor

## Berichtigung des Ergebnisses der Wahlen zum Senat, zum Allgemeinen Studierenden- ausschuss und zu den Fakultätsräten am 8. und 9. Juni 2010

### 1.) Senat, Gruppe der Hochschullehrer

Wahlvorschlag 1/Kennwort: „Neue Liste“

**Conard, Nicholas John (16)**

[fälschlicherweise der Fakultät „11“ zugeordnet]

### 2.) Fakultätsrat Philosophische Fakultät, Gruppe der Sonstigen Mitarbeiter

Mehrheitswahl, 3 Sitze

**Miersch, Michael (09)**

Wahlvorschlag 2/Kennwort: "Gute Arbeit -

1. Gemeinsame Liste Geschichte und Neuphilologie"

**29 gewählt**

**Berger, Nina (07/10)**

Wahlvorschlag 2/Kennwort: "Gute Arbeit -

1. Gemeinsame Liste Geschichte und Neuphilologie"

**28 gewählt**

**Schulz, Ute (11)**

Wahlvorschlag 1/Kennwort: "FRKA 2010"

**26 gewählt**

Hilberer, Thomas (09)

Wahlvorschlag 3/Kennwort: "Unabhängiger Bewerber"

20 Vertretung (1)

Tschichoflos, Ida (09)

Wahlvorschlag 2/Kennwort: "Gute Arbeit -

1. Gemeinsame Liste Geschichte und Neuphilologie"

19 Vertretung (2)

Müller, Barbara (11)

Wahlvorschlag 1/Kennwort: "FRKA 2010"

13 Vertretung (3)

